

BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom 12. Dezember 2024, mit dem der Tätigkeitsbericht der Landesumweltanwaltschaft 2022 und 2023 zur Kenntnis genommen wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht der Landesumweltanwaltschaft 2022 und 2023 wird zur Kenntnis genommen.



Tätigkeitsbericht 2022-2023

Landesumweltanwaltschaft Burgenland

Eisenstadt, September 2024



1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Vorwort	4
3	Eckdaten 2022-2023.....	5
4	Die Aufgaben der Landesumweltschutzbehörde.....	6
5	Organisation der burgenländischen Landesumweltschutzbehörde	8
5.1	Adresse, Kontakt	8
5.2	Team	9
5.3	Veränderungen im Team	11
5.4	Sachmittel.....	11
5.5	Budget.....	12
6	Tätigkeiten	13
6.1	Verfahren.....	14
6.2	Auszug Verfahren Materiegesetz	15
6.3	UVP- und Großverfahren.....	17
6.3.1	Repowering Windparks.....	18
6.3.2	Photovoltaik	20
6.4	Regionale Entwicklungskonzepte	21
6.5	Missstände und Beschwerden.....	21
6.6	Expertengespräche, Arbeitsgruppen und Tagungen	24
6.7	Umweltanwältetagungen	25
6.7.1	05/2022 – Salzburg.....	25
6.7.2	11/2022 Oberösterreich	25
6.7.3	05/2023 Niederösterreich.....	26
6.7.4	09/2023 Steiermark	26
7	Offene Briefe, Editorale etc.....	27
8	Projekte.....	28
8.1	Kampagne „Abfall in Straßengräben“ 2022 und 2023	28

8.2	„Aktionstag-Schöpfung“ im Haus der Begegnung Eisenstadt.....	30
8.3	Projekt: Evaluierung Ausgleichsflächen.....	30
9	Resümee und Ausblick	32
	Abkürzungsverzeichnis.....	34
10	Anhang: Ausgewählte gemeinsame Stellungnahmen der österreichischen Umweltanwältinnen und Umweltanwälte im Berichtszeitraum	36
10.1	Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; Begutachtung; Geschäftszahl: 2022-0.503.125, 10/2022 (gekürzt)	36
10.2	Petition Baumhaftung	42
10.3	9 Plätze – 9 Schätze.....	46
10.4	Energieeffizienz-Reformgesetz 2023, Auszug.....	47
10.5	Petition Lichtverschmutzung 11/2022.....	49
10.6	GZ 2023-0.373.501; Strategische Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrstrukturplan; Festlegung des Untersuchungsrahmens.	53
10.7	Nature Restoration Law, EU Renaturierungsgesetz	56

2 Vorwort

Eine herausfordernde Berichtsperiode 2022-2023 der Umweltschutzbehörde liegt hinter uns. Längere krankheitsbedingte Ausfälle im Office und im Sachbearbeiterbereich haben uns gefordert. Im Mai 2023 erfolgte nach einem mehrstufigen Hearingverfahren meine Wiederbestellung für eine weitere Amtsperiode durch die Burgenländische Landesregierung – herzlichen Dank fürs Vertrauen!

Die Umweltschutzbehörde konnte im Sinne des gesetzlichen Auftrags und aus einem Selbstverständnis heraus in mehreren tausend Verhandlungen und Verfahren beitragen, unsere Umwelt im Großen wie im Kleinen lebenswerter zu gestalten, Bauten im Grünen besser in die Landschaft einzugliedern, Betriebe naturverträglicher auszuführen, und den Ausbau der Alternativenenergie im Einklang mit Natur und Landschaft umzusetzen.

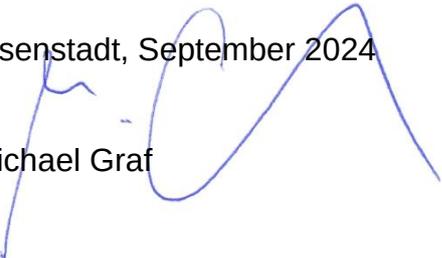
Besonders spannend – und teilweise herausfordernd - waren die Umsetzung der ersten PV Zonierungen, die Weiterführung des Windpark Repowering Programms, sowie die Entwicklung der regionalen Entwicklungsprogramme. Auch einige medial sehr breit diskutierte Großprojekte sorgten für eine abwechslungsreiche Tätigkeitsperiode.

Ich möchte mich besonders bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken, ohne die die Fülle der Aufgaben, vor allem im besonderen Jahr 2023, nicht bewältigbar gewesen wäre, bei den internen und externen Sachverständigen Natur- und Landschaftsschutz, die immer wieder für Gespräche und konstruktive Lösungen zur Verfügung standen, sowie bei den zuständigen Behörden und der Politik für die gute Zusammenarbeit – für nachhaltigen Natur- und Landschaftsschutz.

Für diesen Bericht wurden keine KI Tools verwendet.

Eisenstadt, September 2024

Michael Graf



3 Eckdaten 2022-2023

- Änderungen im Team:
 - Ruhestand OAR Herbert Vogler Mai 2023
 - Abbau Überstunden, Urlaub ab Oktober 2022
 - neue Sachbearbeiterin: Hanna Breitsching ab April 2023
- 2022 wurden 5287 EGS Akteneinträge (Verhandlungen, Eingaben, Erledigungen, Stellungnahmen) abgearbeitet
- 2023 wurden 4502 EGS Akteneinträge abgearbeitet
- Budgetrahmen (€42.500.- pro Jahr) deutlich unterschritten
 - Ausgaben 2022 € 24.137,09
 - Ausgaben 2023 € 8.112,39.
- Erneuerbare Energie Offensive Windkraft und PV Zonierungen
- Schwerpunkte in Bau- und Naturschutzverfahren:
 - Bauten im Grünland
 - Lichtverschmutzung (Bsp.: Objektbeleuchtung, Pylone)
 - Umweltfreundliche Licht-Abschaltzeiten
 - Begrünungskonzepte
 - Vogel- und Fledermausschutz
 - Bepflanzungen von Parkplätzen, Betriebsobjekten, Supermärkten
- Gemeinsame Stellungnahmen der österreichischen Umweltschützer:
 -) UVP-Novelle 09/2022
 -) Petition Baumhaftung 11/2022
 -) Energieeffizienz-Reformgesetz 2023
 -) Petition Lichtverschmutzung
 -) Strategische Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrstrukturplan
 -) Nature Restoration Law, EU Renaturierungsgesetz

4 Die Aufgaben der Landesumweltanwaltschaft

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft umfasst den Zeitraum von 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2023.

Ziel der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft ist der Schutz der Umwelt. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit ist das Gesetz vom 18. April 2002 über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft (Bgl. L-UAG), welches am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist. Neben dem Bgl. L-UAG sehen auch das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) oder das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) sowie eine Reihe anderer Gesetzesmaterien ausdrücklich eine Verfahrensbeteiligung des Landesumweltanwalts vor.

Das Aufgabengebiet ist ebenfalls im Bgl. L-UAG geregelt und beinhaltet die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren, ein Initiativrecht zur Missstandsbehebung, das Recht auf Akteneinsicht und –übermittlung, sowie des Betretens fremden Grundes und fremder Anlagen, die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit sowie die Information der Bevölkerung.

Die österreichischen Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften haben zur näheren Erklärung und Konkretisierung ihrer Aufgaben ein Leistungsspektrum und Alleinstellungsmerkmale erstellt:

- ✓ Die Umweltschutzanwaltschaft ist die einzige Einrichtung, die überparteilich und frei von Weisungen die Interessen von Natur und Umwelt in den Materieverfahren landes- und bundesrechtlicher Kompetenzen vertritt. Sie ist in der Lage, themenübergreifend, interdisziplinär und unbürokratisch Angelegenheiten der Umwelt- und Lebensqualität zu bearbeiten und gewährleistet den derzeitigen Standard im Natur- und Umweltschutz.
- ✓ Aufgrund ihrer rechtlichen und strukturellen Verankerung vertritt die die Interessen von Natur und Umwelt aus rein fachlich-sachlicher Perspektive.
- ✓ Auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags nimmt sie ihre Aufgaben kompetent und objektiv wahr - ohne Rücksicht auf Mitgliederinteressen bzw. vordergründige Öffentlichkeitswirksamkeit.

- ✓ Die Umweltschutzanwaltschaft hat Parteistellung in vielen umweltrelevanten Verfahren, um Natur und Umwelt eine kraftvolle unverzichtbare Stimme zu geben.
- ✓ Sie hilft beim Verständnis von rechtlichen Rahmenbedingungen, gibt Orientierung und leistet somit wertvolle „Übersetzungsarbeit“ für Gemeinden, BürgerInnen und unterschiedliche Interessensgruppen.
Sie ist Anlaufstelle für Umwelt- und Naturinteressierte und geht Beschwerden und Missständen konsequent nach.
- ✓ Die Umweltschutzanwaltschaft vermittelt in vielen Fällen zwischen unterschiedlichen Interessen in Bezug auf die Nutzung von Natur und Umwelt - in Einzelfällen auch mithilfe von Mediation. Hier trägt sie wesentlich zur Entlastung von Politik und Verwaltung in Konfliktsituationen bei.
- ✓ Sie setzt ihre umfassende Kompetenz bei der Erarbeitung von Rechtsnormen und fachlichen Programmen bzw. „Good practice-Projekten“ im Bereich des Umwelt-, Natur- und Gesundheitsschutzes ein.
- ✓ Sie ist Impulsgeber und Innovationsbringer zur Sicherung von Lebens- und Umweltqualität auch für nachfolgende Generationen. In diesem Zusammenhang setzt sich die Umweltschutzanwaltschaft für eine Energie- und Verkehrswende ein, die Natur- und Umweltschutzinteressen als gleichwertig sieht.
- ✓ Die Umweltschutzanwaltschaft tritt klar und engagiert gegen überschießende Begehrlichkeiten gegenüber Natur und Umwelt auf, wobei sie auch auf andere Interessen Rücksicht nimmt. Gegründet als erkannte Notwendigkeit infolge schwerwiegender Umweltkonflikte wie etwa „Zwentendorf“ oder „Hainburg“ stellt die Umweltschutzanwaltschaft sicher, dass Natur- und Umwelt eine starke Vertretung im rechtlichen Gefüge sowie im öffentlichen Diskurs haben.

Es kann an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass ohne die Mitwirkung aller Burgenländerinnen und Burgenländer, die gute Kooperation mit den Naturschutzorganen, sowie mit NGO's, Bürger-Initiativen und ehrenamtlichen Vereinen, die alle eine sensible Wahrnehmung der weiträumigen Landschaft und des darin bewahrten Naturhaushaltes unseres Burgenlandes an den Tag legen, das ständig wachsende Aufgabenfeld des Landesumweltschutzes und seines Teams nicht bewältigt werden könnte.

Allen, welche die Landesumweltanwaltschaft zur Bewahrung der ökologischen Werte unseres Landes in welcher Form auch immer unterstützt haben – sei es durch Rat, durch Tat oder auch durch kritische Anregungen - sei an dieser Stelle besonders gedankt!

5 Organisation der burgenländischen Landesumweltanwaltschaft

5.1 Adresse, Kontakt

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft ist räumlich im Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet.

Die Adresse der Landesumweltanwaltschaft ist:

Thomas-Alva-Edison-Strasse 2, Bauteil I,

Erdgeschoss, 7000 Eisenstadt

Tel: 057/600-2192

E-Mail: umweltanwalt.burgenland@bgld.gv.at

Informationen über die Tätigkeiten der Bgld. Landesumweltanwaltschaft sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.burgenland.at/themen/umwelt/umweltanwalt/umweltanwaltschaft-burgenland/>

Seit 2015 gibt es eine gemeinsame Homepage der österreichischen Umweltanwaltschaften: <http://www.umweltanwaltschaft.gv.at>

5.2 Team

Hon.Prof.(FH) DI Dr. Michael Graf (Landesumweltschutzanwalt)

Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Leitung der Burgenländischen Landesumweltschutzwaltschaft;
- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen
- Begutachtung und Beratung bei bewilligungspflichtigen Großvorhaben (z.B. UVP- oder NVP Verfahren)
- Teilnahme als Mitglied an Sitzungen des Raumplanungs-, Dorferneuerungs-, Naturschutz- - und Welterbe Gestaltungsbeirates;
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern
- Teilnahme an Arbeitsgruppen, Expertengesprächen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Überörtliche und örtliche Raumplanung, Flächenwidmungen
- Vorbegutachtung und Beratung bei umweltrelevanten Projekten
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden



Mag. Dr. Josef Giefing



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen;
- Beratung des Landesumweltschutzwaltes;
- Vertretung des Landesumweltschutzwaltes;
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern;
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

Mag.^a Waltraud Riesner (bis 31.12.2023)



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen;
- Beratung des Landesumweltschutzwaltes;
- Vertretung des Landesumweltschutzwaltes;
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

Hanna Breitsching (ab 04/2023)



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen;
- Mitwirkung an der Organisation
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

Herbert Vogler (bis 05/2023, Abbau Urlaub, Zeitausgleich ab 10/2022)



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen
- Mitwirkung an der Organisation
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

Manuela Wallentich



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

- Leitung des Sekretariats und Erledigung sämtlicher anfallender Kanzleitigkeiten; Gleizeit, Aufnahme Anfragen und Beschwerden
- Dienstorganisation und -verwaltung;
- Mitwirkung an der Organisation von Besprechungen;
- Bestellungen und Inventarisierung.
- **Beschäftigungsausmaß:** 40 Wochenstunden

Nach wie vor kann die personelle Situation als ausreichend für die Kernaufgaben der Umweltschutzbehörde angesehen werden. Um den Bereich Öffentlichkeitsarbeit ausbauen zu können, würde aber noch eine Planstelle zusätzlich erforderlich sein.

5.3 Veränderungen im Team

Die Veränderungen im Team der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft waren 2023 tiefgreifend. Mit Mai 2023 verabschiedete sich der langjährige Sachbearbeiter und gute Seele der LUA OAR Herbert Vogler in den verdienten Ruhestand.

Mit April 2023 kam überschneidend Hanna Breitsching ins Team. Aufgrund der engen Personalsituation musste die Einschulung sehr komprimiert bis zum ersten Verhandlungstag ca. 2 Monate später ausfallen. Es erfolgte seitens der erfahrenen Mitarbeiter permanent eine Hilfestellung und Unterstützung, um auch herausfordernde Verhandlungsszenarien kennen zu lernen. Verhandeln kann man nicht am Papier lernen, die wesentlichen Inputs kommen direkt aus den Verhandlungen.

Herausfordernd im Jahr 2023 waren darüber hinaus mehrmonatigen Krankenstände im Office und Sachbearbeitung, die besonderen Einsatz von den verbleibenden 2 Mitarbeitern Josef Giefing und Michael Graf - nebst paralleler Einschulung von Hanna Breitsching - verlangte.

5.4 Sachmittel

Die Landesregierung stellt der Landesumweltanwaltschaft sachliche und finanzielle Mittel für den Bürobetrieb zur Verfügung. Neben den für die Aufrechterhaltung des Bürobetriebs üblichen Sachmitteln - wie Computer, Telefon, Diensthandy, Papier, Schreibutensilien etc. – werden je nach Verfügbarkeit Dienstautos aus der landeseigenen Garage zur Verfügung gestellt. Seit November 2020 wird der Umweltschutz ein Elektroauto (Peugeot e2008) zur Verfügung gestellt, mit dem wurden 2022 7953 km zurückgelegt, im Jahr 2023 5.854 km. Die geringere Zahl 2023 ergibt sich aus den beschriebenen längeren Krankenständen.

Die Reichweite des Dienstwagens mit seinen aktuell ca. 24.000 km Laufleistung beträgt mittlerweile in den Wintermonaten ca. 200 km und bei wärmeren Temperaturen ca. 270 km, ist also ca. 10% zurück gegangen. Die Umstellung wird nach wie vor positiv gesehen, da eine Ökologisierung der Dienstfahrten erfolgt ist.

Allgemein zu den Reichweiten im Fuhrpark – und für das LUA Dienstauto mit etwas kleinerer Batterie im Speziellen - kann man aus Sicht der Umweltschutz sagen,

dass für eine Abdeckung des Landesgebietes ohne zeitlicher Verzögerung durch reichweitenabhängige Ladevorgänge Fahrzeuge mit einer Mindestreichweite von +400 km im Sommer für Fahrten von Eisenstadt in die Bezirke Güssing und Jennersdorf sinnvoll wären.

5.5 **Budget**

Im aktuellen Berichtszeitraum standen sowohl im Jahr 2022 als auch im Jahr 2023 jeweils € 50.000 zur Verfügung. Davon wurden pro Jahr € 7.500 an 15-%iger Kreditsperre abgezogen. Da über diesen Betrag nicht verfügt werden durfte, stand ein Betrag von € 42.500,- zur Verfügung.

Die Ausgaben entfallen auf Aufwendungen im Zuge von Beteiligungen an Projekten, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, sowie für geringfügige Wirtschaftsgüter.

zum Vergleich:

2003 - im ersten Tätigkeitsjahr der Landesumweltanwaltschaft - betrug das Budget noch **€ 73.000,-**. Diese Zahl ist allerdings nur bedingt mit dem aktuellen Budget vergleichbar. Davon mussten Möbel und das Dienstauto Leasing finanziert werden, was seit vielen Jahren nicht mehr das Budget der Umweltschutzbehörde belastet, da diese Sachmittel vom Amt der Bgld. LR zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausgaben der Umweltschutzbehörde waren für das Jahr 2022 € 24.137,09 und für das Jahr 2023 € 8.112,39.

Der Unterschied ergibt sich durch die Beauftragung von einem Gutachten im Jahr 2022. Aus diesem Grund wird die Wichtigkeit, trotz Nicht-Ausschöpfung des Budgetrahmens, diesen in der Höhe zu belassen, um Spielraum für erforderliche Gutachten oder Studien in Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zu haben.

Wie aus den Zahlen ersichtlich ist, wurde die verantwortungsvolle Tätigkeit der Umweltschutzbehörde auch in der aktuellen Berichtsperiode wieder unter den Vorgaben der Zweckmäßigkeit, Effizienz und Sparsamkeit ausgeübt.

6 Tätigkeiten

Die statistisch erhobenen Daten, welche die im Berichtszeitraum angefallenen Tätigkeiten wiedergeben, werden, wie schon in den letzten Tätigkeitsberichten, mit denen der vorangegangenen Periode verglichen. Die Daten der vorangegangenen Periode dienen insofern als Referenzwerte. Beispielhaft werden einige exemplarische Fälle über Umweltmissstände und die Abwicklung von Verfahren aufgegriffen, die Einblick in den Alltag des Landesumweltanwalts und seiner Mitarbeiter bieten.

Auf Grund der fast 6-monatigen Nicht-Besetzung der LUA Office mussten sämtliche Protokollierungen von den Sachbearbeitern gemacht werden. In dieser Zeit waren die Statistik-Einträge auf Grund der zeitlichen Ressourcen lückenhaft, weswegen die absoluten Zahlen aus der EGS Statistik im Jahr 2023 nicht alle Erledigungen und Verhandlungen umfassen. Daher wurde mittels der im EGS implementierten Statistikauswertung die Zahl an Verfahren, internen und externen Stellungnahmen, sowie Erledigungen (Stellungnahmen per email aus dem Aktensystem) ausgewertet. Aus diesem Grund sind die Zahlen mit jenen in den Berichten der vorhergehenden Jahre nicht 1:1 vergleichbar, liefern jedoch einen guten Überblick über die Arbeit der Umweltschutzbehörde. Übersichtshalber wurden daher in der Auswertung die aktuellen Berichtszahlen aus dem EGS mit den EGS Zahlen vergangener Jahre in Relation gesetzt.

Wie jede Berichtsperiode wurden darüber hinaus viele Leistungen, die den Alltag und die Praxis der Landesumweltschutzbehörde mitbestimmen, statistisch nicht erfasst. Angesprochen sind hier die zahlreichen telefonischen und persönlichen Beratungen, Informationsgespräche, Lokalaugenscheine und jene Beschwerdevorbringungen, die im „kurzen Weg“ erledigt werden konnten.

Ein Großteil der Arbeit der Landesumweltschutzbehörde besteht in der Beurteilung von Projekten im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Allgemein gesprochen bringt die meist sehr eingeschränkte, auf einzelne Aspekte der Sicherheit, des Umwelt-, Natur- und Nachbarschaftsschutzes ausgerichtete Sichtweise der jeweiligen Rechtsvorschriften das grundsätzliche Problem mit sich, dass eine Reihe zentraler Anliegen des Natur- und Umweltschutzes in den Genehmigungsverfahren nicht oder

nicht ausreichend verfolgt werden können. So geschehen auch im dargestellten Berichts- und Referenzzeitraum.

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft hat das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes Stellung zu nehmen. Auch zu Bundesgesetzen werden Stellungnahmen, grossteils gemeinsam mit der jeweiligen Landesumweltanwaltschaft der anderen Bundesländer, abgegeben. Abgesehen davon, dass die LUA in zahlreichen Verfahren als Partei mitwirkt, hat sie das Recht, Beschwerde an das unabhängige Bundes- oder Landesverwaltungsgericht sowie Beschwerde, und unter bestimmten Voraussetzungen eine Revision am Verwaltungsgerichtshof – VwGH zu erheben.

6.1 Verfahren

Im Berichtszeitraum fanden Verhandlungen und Veranstaltungen zu folgenden Themenbereichen statt:

- Baugesetz
- Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz
- Raumplanungsgesetz
- Flurverfassungsgesetz
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Elektrizitätswesengesetz
- Starkstromwegegesetz
- Veranstaltungsgesetz
- Camping- und Mobilheimgesetz
- UVP-Gesetz
- Abfallwirtschaftsgesetz

Gegenüber den letzten Berichtsjahren wurde die statistische Auswertung der Umweltanwaltschaft geändert. Aufgrund der langen Krankenstandszeit im Office der Umweltanwaltschaft mussten notgedrungen sämtliche Protokollierungen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst erfolgen. Die Zahlen für diesen Bericht stammen nicht aus den extra in den Akten zu setzenden Flags, sondern direkt aus der statistischen Auswertung des EGS Systems, da die Flags nicht vollständig gesetzt

wurden. EGS Einträge umfassen Verhandlungen, interne und externe Stellungnahmen/Erledigungen.

Tabelle: Vergleich EGS Zahlen letzte Jahre:

Jahr	EGS Einträge
2020	5810
2021	5659
2022	5287
2023	4502

Neben dem 6-monatigen Ausfall des Office war auch eine Mitarbeiterin zur gleichen Zeit 3 Monate nach einem Unfall im Krankenstand, zusätzlich fand die Einschulung der neuen Mitarbeiterin Hanna Breitsching statt. Aus Gründen der Effizienz und Verfahrensökonomie wurden immer wieder Stellungnahmen gleich im Büro der jeweiligen Behörde abgegeben, um den Verwaltungsaufwand intern gering zu halten. Kumuliert erklärt dies die geringere Zahl an EGS Einträgen im Jahr 2023.

6.2 Auszug Verfahren Materiegesetze

Die anfallenden Verfahren nach dem Bgld. Baugesetz, dem Bgld. Raumplanungsgesetz, sowie dem Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegengesetz bilden weitgehend den größten Teil jener Verfahren, in denen der Landesumweltanwalt, respektive in seiner Vertretung die Mitarbeiter der LUA, nach § 3 (1) des „Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft“ Parteistellung ausüben:

Mit Fokus auf das „Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegengesetz (NG 1990)“ verlaufen ausnehmend viele Verfahren dieser Rechtsmaterie parallel zu denen des „Bgld. Baugesetzes (Bgld. BauG)“, weil es in den meisten Fällen Bauwerke in der freien Landschaft und/oder Bauvorhaben auf einer als Grünland gewidmeten Fläche, wie Fischerhütten, Jagdhütten, Hallen zur landwirtschaftlichen Nutzung,

Tierstallungen, Gerätehütten, usw. sind, für die eine oder oft eben beide Genehmigungen angesucht werden müssen.

Gerade Verfahren, für die „nur“ eine Genehmigung nach dem NG 1990 erforderlich ist, sind allerdings oft besonders brisant, weil das bewilligungspflichtige Vorhaben häufig in einem der Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegt, die von der Burgenländischen Landesregierung per Verordnung ausgewiesen sind, wie es im § 21 (1) für Naturschutzgebiete bzw. § 23 für Landschaftsschutzgebiete im Rahmen des NG 1990 definiert ist:

Davon abgesehen kann aber das „Gesetz über die Raumplanung im Burgenland (Bgl. RPG)“ als jene Gesetzesmaterie angesehen werden, über die der Landesumweltanwalt seine Ziele, so wie sie im § 1 des „Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft (Bgl. L-UAG)“ definiert sind, im weitesten Sinne umzusetzen vermag:

-  § 1 Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft wird zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Dieses Ziel soll durch die Bewahrung und Verbesserung
1. Der Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen;
 2. Der biologischen Vielfalt und des Naturhaushaltes sowie
 3. Der Kultur- und Naturlandschaft erreicht werden.

Diese Gesetzesmaterie bietet nicht nur deshalb einen effizienten Zugang zur Umsetzung der Ziele der LUA, weil der Landesumweltanwalt Mitglied des Raumplanungsbeirates am Amt der Burgenländischen Landesregierung ist, sondern vor allem, weil es hier möglich ist, schon in der Planungsphase auf Projekte und Bauvorhaben einzuwirken. Dies geschieht bei normalem Verfahrensverlauf so, bevor ein konkretes Bauprojekt eingebracht wurde, dass bei der Gemeinde um eine Umwidmung angesucht wird, bei dem der Gemeinderat als zuständige Behörde, unter Einbeziehung eines örtlichen Raumplaners, diesem konkreten Projekt die geeignete Widmungskategorie nach der „Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008“ auf Grundlage des „Gesetzes über die Raumplanung im Burgenland (2019)“ zuweist. Dieses wird dann mit allen anderen Widmungsvorhaben, die auf einem Gemeindegebiet geplant sind, zusammengefasst und als Änderung des Flächenwidmungsplanes dieser Gemeinde zur Einsicht aufgelegt.

Diese Auflage wird in weiterer Folge von der Aufsichtsbehörde am Amt der Bgld. Landesregierung unter Miteinbeziehung des Bgld. LUA geprüft

Sollte nun das für die Umwidmung anvisierte Grundstück in einem den Natur- und Landschaftsschutz heikel einzustufendem Gebiet liegen, wird versucht, durch entsprechende Abänderung der Widmung diese für das gegebene Gebiet adäquat zu gestalten.

Sollte dies nicht gelingen, wird in der Regel dieser Widmungsfall aus der Auflage der jeweiligen Gemeinde entfernt, da ansonsten die gesamte Änderung vom Raumplanungsbeirat abgewiesen werden müsste. Eine positive begutachtete Änderung eines jeweiligen Flächenwidmungsplanes wird dann in einem letzten Schritt von der zuständigen Behörde, d.h. vom Gemeinderat, im Zuge einer Gemeinderatssitzung beschlossen.

6.3 UVP- und Großverfahren

Das UVP-Gesetz räumt dem Landesumweltanwalt Parteistellung in Verfahren, sowie die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie der Revision am VwGH ein. Aufgrund der stetig steigenden Anzahl von Großverfahren, steigt im Durchschnitt auch die Zahl der Verfahren nach dem *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz* (UVP-G 2000).

Immer öfter werden auch UVP Feststellungsverfahren durchgeführt. Einerseits werden Projekte in der Planungsphase einer kritischen Betrachtung in Bezug auf mögliche Umweltauswirkungen unterzogen, andererseits sorgen sie beim Projektanten und bei anderen Prozessbeteiligten für Rechtssicherheit.

Für alle Beteiligten sind, hinsichtlich ihrer fachlichen und personellen Ressourcen, die äußerst aufwendigen UVP-Verfahren jedenfalls eine besondere Herausforderung. Gemeinsam mit den Behörden versucht die Landesumweltanwaltschaft, die Auswirkungen der eingereichten Vorhaben auf die Umwelt möglichst gering zu halten.

6.3.1 Repowering Windparks

Beim sogenannten Repowering werden am Ende der ökonomischen Lebensdauer Windräder durch Modelle mit moderner Technik ersetzt. Auch werden durchwegs größere Anlagen verbaut, die Blattspitzenhöhe liegt mittlerweile bei etwa 240 Meter und die Rotordurchmesser bei bis zu 160 Meter.

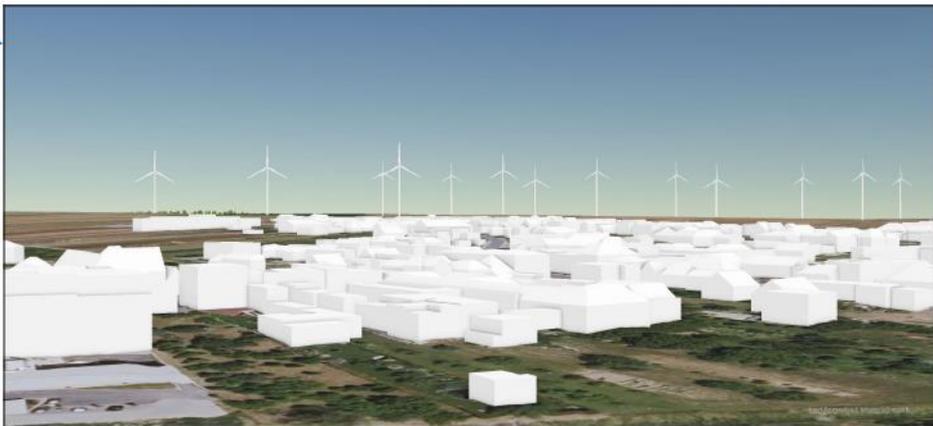
Auf Grund der Erhöhung und der massiven Steigerung der überstrichenen Rotorflächen ergeben sich neue Risiken für die Tierwelt. Besonders sind natürlich Vögel und Fledermäuse durch das Kollisionsrisiko betroffen. Auch aus Sicht des Landschaftsschutzes ergaben sich herausfordernde Fragestellungen, da sowohl Anlagenhöhe als auch die größeren Rotordurchmesser das Landschaftsbild belasten. Deshalb ist es erforderlich, mit Sichtschutzbepflanzungen kritische Sichtbeziehungen abzumindern oder abzufangen, was in der Praxis oft nicht leicht ist. Moderne Landwirtschaft bedient sich immer größerer Gerätschaften, die

In Zusammenarbeit mit den internen Fachabteilungen, den NGOs Birdlife, WWF, Fledermausexperten Dr. Milchram von der BOKU Wien und den Projektanten unter der Schirmherrschaft der zuständigen Behörde ermöglicht die Weiterentwicklung im Bereich der Alternativenergie.

Die finanzielle Absicherung umfangreicher Monitoringaktivitäten, die sowohl Vögel als auch Fledermäuse umfassen, ist und war wichtiger Bestandteil erzielter Kompromisse.

Herausfordernd waren nicht nur die Abstimmungen im Bereich Naturschutz, besonders auch Landschaftsschutz ist ein wichtiges Thema, da repowerte Windräder Höhen erreichen, die weithin sichtbar sind.

Hier wurde mit statischen und dynamischen Renderings gearbeitet, um für Sachverständige, einer Abordnung von Ecomos/Welterbe, aber auch Politik nachvollziehbare Entscheidungen treffen zu können.



Visualisierung WP Nikitsch Standort N3_b | PFZ

Windkraftanlagen

- Bestand
- ▲ W=220m, H=130m
- ▲ W=245m, H=150m

sonstige Elemente

- ✗ Betrachtungsstandorte
- Sichtlinien
- Eignungszone Bestand
- Baulandgrenze

Planung Nikitsch Repowering

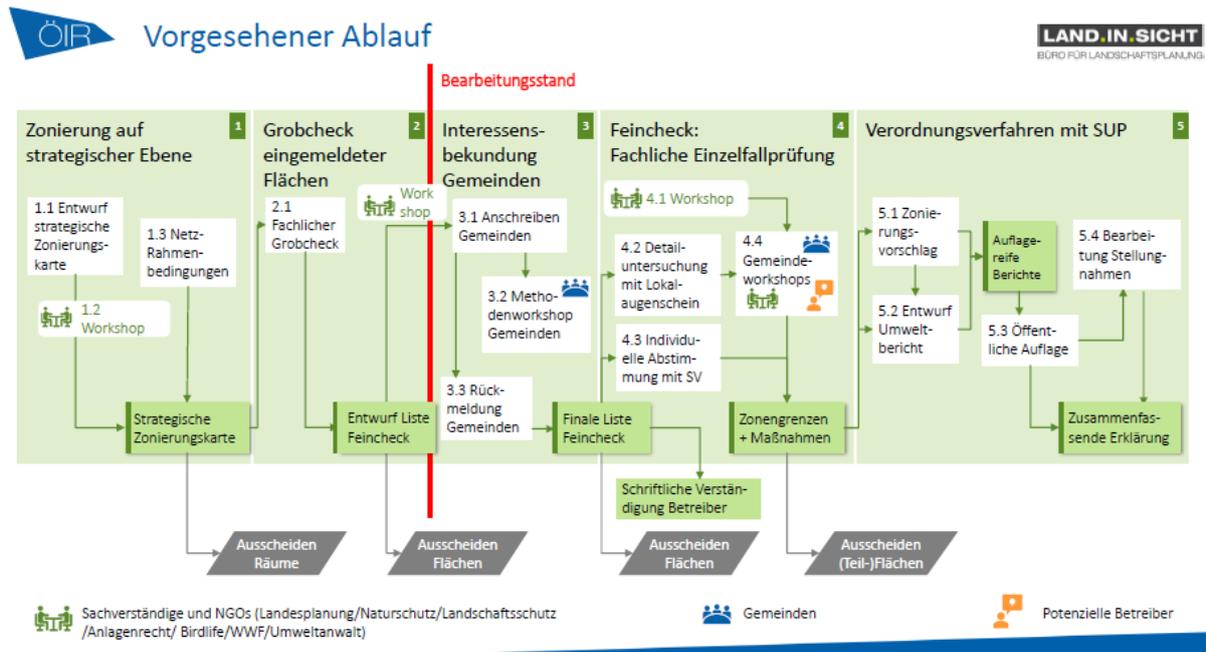
Quelle: Informationen der Wirtze über Wien
Landschaftsplanung
Fotografie: Peter Lenz, Appenzler AG, 2011
Bayerischer ZOO, Stadt Wien, BOKU Wien
Mikrotopografie, Einheitsplan, Höhenmodell
(Auftragung: Göttsche) September 2022

Weltkulturerbe Visualisierungen BOKU Wien



6.3.2 Photovoltaik

In die Berichtsphase fiel auch der breit angelegte Ausbau für die PV im Burgenland. Zahlreiche workshops – landesintern und im Anschluss mit Kommunen und sonstigen Stakeholdern. Die strukturierte Vorgangsweise – von den ersten fachlichen workshops bis zur Verordnung der Zonen in Rechtskraft - wurde danach auch für die neuen Windkraftzonierungen angewendet.



In allen Phasen ist die Umweltschutzbehörde beteiligt, in vielen koordinierend für die Fachbereiche Natur- und Landschaftsschutz.

Aktuell befinden wir uns in der Phase 4. More to come.

6.4 Regionale Entwicklungskonzepte

Schon in Startphase nahmen Vertreter der Umweltschutzorganisation an diversen Workshops zu fachlichen Inhalten und Abgrenzungen teil und konnten dazu beitragen, diesen wichtigen, aber arbeitsintensiven Prozess auf den Weg zu bringen. Die praktische Erfahrung in Raumordnungs- und Materieverfahren mit der damit verbundenen Expertise wurde in das Verfahren eingebracht.

6.5 Misstände und Beschwerden

Im Berichtszeitraum gingen und gehen unvermindert sehr viele Anfragen ein, die durch ein kurzes Gespräch meist oder durch Vermittlung an die zuständigen Stellen rasch gelöst werden konnten. Bei Misstandsanzeigen und Beschwerden sieht es etwas anders aus. Diese nehmen einen arbeitsintensiven Teil der Tätigkeit der Landesumweltschutzorganisation ein, sind manchmal mit aufwendiger Recherche verbunden und münden in einem Antrag an die zuständige Behörde auf Behebung des Misstandes.

Auf Grund der aktiven Einbindung der Umweltschutzorganisation im Vorfeld von Großverfahren, sowie durch Formulierung von Auflagen und Bedingungen konnten potentielle kritische Punkte in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz soweit gelöst werden, dass ein Instanzenzug nicht erforderlich war.

In vielen Fällen konnte sich die Umweltschutzorganisation als Vermittler einschalten, ohne dabei die Tätigkeit von Behörden in Anspruch nehmen zu müssen, d.h. ohne dass hoheitliche Akte gesetzt werden müssen.

Ein Beispiel war die Aufstellung eines beleuchteten Riesenrads im Outletcenter Parndorf. Schon am ersten Tag des – noch nicht genehmigten - Betriebs gab es auf Grund der massiven Lichtemissionen Beschwerden bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See und der Umweltschutzorganisation. Auch in der Presse war das Riesenrad mit der weithin sichtbaren Effektbeleuchtung präsent.

Auf Vermittlung der Umweltschutzorganisation konnte ein Betrieb nur mit geringer sicherheitsrelevanter Beleuchtung der Wege und Kabinen erreicht und bescheidmäßig fixiert werden.

Einige Fälle mussten jedoch am Landesverwaltungsgericht geklärt werden. Hierzu muss ausgeführt werden, dass neben sachlichen Problematiken in allen Fällen auch die formale Abhandlung und Beweisführung der Behörden im Fokus der Beschwerden gestanden sind, wie z.B. das Erbringen von Notwendigkeitsnachweisen oder Nachweise einer landwirtschaftlichen Tätigkeit. Letztendlich muss das Ziel von Verwaltungsverfahren sein, relevante Inhalte neutral und nachvollziehbar zu erheben, und darauf gestützt eine Entscheidung zu treffen.

Pool Technikraum in der Widmung Grünland Hausgarten.

In diesem Fall gab es neben Ungereimtheiten in den Einreichunterlagen, der Übergang der Umweltschutzbehörde als Partei vor allem sachliche Bedenken.

In den Bau- und Naturschutzverfahren kam es mehrmals zum Austausch von Planunterlagen nach Verbesserungsaufträgen. Letztendlich hat dies zu einem uneinheitlichen Einreichoperat geführt, in dem nicht mehr klar erkennbar war, welche Version von welchem Plan oder welcher Baubeschreibung nun beurteilt werden sollte, abgesehen davon, dass nicht an alle Parteien der gleiche Planungsstand übermittelt wurde.

Fachlich war die Frage Gegenstand im Verfahren, ob ein Technikraum für ein Pool in normaler Größe 70 m² nötig sei. Aus Sicht der Umweltschutzbehörde wurde dies im Verfahren nicht bzw. nicht nachvollziehbar von der Behörde geprüft.

Den Beschwerden der Umweltschutzbehörde wurde in allen Punkten stattgegeben und die Bescheide der Behörde aufgehoben.

Kurz danach konnte nach einem korrekten Ermittlungsverfahren und Anpassung des Bauwerks an den Bedarf ein positiver Bescheid der Behörde ausgestellt werden.

Die Intention der Umweltschutzbehörde, Entscheidungen der Behörde bei Bedenken einer Anrainerin oder eines Anrainers, sowie bei im Raum stehenden Gegensatz zur Intention des Gesetzgebers, auf schlüssige Sachverständigengutachten zu gründen, auch um Rechtssicherheit für die Antragstellerin zu erreichen, konnte somit erfüllt werden.

Widmungskonformität und Notwendigkeitsprüfung Kellerzone

Im konkreten Fall wurde seitens der Umweltschutzbehörde Beschwerde gegen Bescheide der Bau- und Naturschutzbehörde erhoben, wegen Verfahrensmängel, fehlender Prüfung auf Widmungskonformität und mangelhafter Notwendigkeitsprüfung. Die Pflanzung von 10 jungen Obstbäumchen am Grundstück konnte als landwirtschaftliche Nutzung nicht nachvollzogen werden, insbesondere als ein gewinnorientierter Betrieb der Landwirtschaft von Amerika aus erfolgen sollte.

Das Landesverwaltungsgericht stellte diverse Verfahrensmängel fest, es erfolgte im Verfahren am Verwaltungsgericht eine Verbesserung, eine Erweiterung der Obstbau Landwirtschaft auf ein Ausmaß, dass der vom Gericht zugezogene landwirtschaftliche Sachverständige einen gewinnbringenden landwirtschaftlichen Betrieb bescheinigen konnte. Inhaltlich war dieses Gutachten aus Sicht der Umweltschutzbehörde zwar wenig nachvollziehbar, auf weitere Einsprüche wurde jedoch aus Gründen der Verfahrensökonomie und der einhergehenden Verzögerung der Abwicklung jedoch verzichtet. Wichtig für die Umweltschutzbehörde – und alle Beteiligten - war trotz Abweisung der Beschwerde das sehr deutliche Festschreiben der Notwendigkeitsprüfung im Falle einer in Frage stehenden landwirtschaftlichen Tätigkeit – wie im konkreten Fall. Dieses Urteil hat eine deutliche Zeitersparnis und eine höhere Rechtssicherheit für Antragsteller und Behörden bei Verfahren dieser Art bewirkt.

6.6 Expertengespräche, Arbeitsgruppen und Tagungen

Der Landesumweltanwalt und seine Mitarbeiter nahmen in den Berichtsjahren 2022 und 2023 an zahlreichen Expertengesprächen teil und arbeitete in diversen Arbeitsgruppen mit.

Im Berichtszeitraum fanden Expertengespräche und Arbeitsgruppen zu folgenden Themenbereichen statt:

- Alternativenenergien und Klimaschutz
- Plattform Landesumweltanwaltschaft
- Raumplanungs-, Dorferneuerungs- und Welterbe Gestaltungsbeirat
- Workshops Kellerrichtlinie
- Überörtliche/ Regionale Raumplanung, REPs
- Naturschutz Beirat
- Netzwerk Ökolog-Schulen
- Naturschutz jour fixe
- Energie- und Klimastrategien Burgenland
- Weltkulturerbe Neusiedler See – Fertö
- Ragweed
- BAUM2020 – AT-SK,
- Artenschutz
- Örtliche Raumplanung
- Jury kirchlicher Umweltpreis
- Kuratorium Kellerviertel Heiligenbrunn

6.7 Umweltanwältetagen

Zweimal jährlich treffen sich die Landesumweltanwälte Österreichs zur gemeinsamen Umweltanwältetagung. Üblicherweise übernehmen die Landesumweltanwälte der einzelnen Bundesländer abwechselnd die Gastgeberrolle. Die regelmäßigen Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch sowie der Erörterung, Diskussion und Festlegung gemeinsamer Vorgehensweisen in Umweltangelegenheiten.

6.7.1 05/2022 – Salzburg

Am 19. und 20. Mai 2022 fand der halbjährliche Erfahrungsaustausch der Umweltanwaltschaften der Bundesländer in Salzburg, in Strobl am Wolfgangsee statt. Schwerpunktthemen waren Artenschutz und Schutz der biologischen Vielfalt.

Sorge bereiten den Umweltanwaltschaften die aktuellen Diskussionen im Bereich Klimaschutz und Energie, insbesondere die jüngsten Empfehlungen der EU-Kommission zum Plan REPowerEU. Dieser beinhaltet eine faktische Aushebelung von zwingenden Natur- und Artenschutz-Bestimmungen.

Die Umweltanwält*innen stehen hinter den ambitionierten Zielen des Klimaschutzes auf europäischer Ebene, fordern jedoch das längst überfällige Klimaschutz- und Energieeffizienzgesetz in Österreich ein.

Die Reduktion des Energiebedarfs muss vor dem Verbrauch der letzten Landschafts- und Naturressourcen stehen. Ein weiterer Ausbau der Erneuerbaren Energien darf nur naturverträglich und unter Einhaltung der bereits bestehenden EU-Richtlinien zum Artenschutz erfolgen. Rechtsstaatlichkeit ist auch für Natur und Umwelt unverzichtbar.

6.7.2 11/2022 Oberösterreich

Die Schwerpunkte der Konferenz in Windischgarsten waren Formulierungen und Beschlüsse zu den Themen:

- Schreiben an BM Zadic bezüglich Baumhaftung
- Petition an den Nationalrat bezüglich eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes-Licht
- Petition an den Bundesrat bezüglich eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes-Licht
- Lichtverschmutzung
- Baumhaftung

6.7.3 05/2023 Niederösterreich

Die Schwerpunkte der Konferenz in Emmersdorf waren Formulierungen und Beschlüsse zu den Themen:

- UVP-G-Novelle
- UVP-G-Schreiben des BMK für die vollziehenden Behörden
- „EU-Notverordnung“ sowie zur „REPowerEU“-Richtlinie
- „Leitfaden Schutzgüter Fläche und Boden in der UVP“
- Änderungen durch die UVP-G-Novelle 2023 unter besonderer Berücksichtigung der Windkraft
- Regelungen sowie des >Leitfadens Schutzgüter Fläche und Boden in der UVP<“
- LUA Salzburg/Aktivitätenplanung
- Natura 2000 und Managementpläne – Vertragsverletzungsverfahren

6.7.4 09/2023 Steiermark

Die Schwerpunkte der Konferenz in Bad Radkersburg waren Formulierungen und Beschlüsse zu den Themen:

- gemeinsame Homepage
- Biodiversität und Klimaschutz – ein Dilemma?
- Schutz vor Vogelschlag an Glasfronten
- Biosphärenpark Unteres Murtal

7 Offene Briefe, Editorale etc.

Folgender Text wurde 2023 als offener Brief landesweit in der BVZ und als Editorialbeitrag in der Zeitschrift Natur und Umwelt veröffentlicht.

Kleben und kleben lassen

Kein Tag vergeht, der nicht die Allgemeinheit spaltet in der Frage: Klimakleben, ja oder nein? Junge Menschen kleben sich an den Asphalt, kein stiller Protest, ein aktionistisches Zeichen der „Last Generation“. Quasi der letzte Ausweg, ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger wach zu rütteln. Interessanterweise stoßen sie gerade bei jenen, die sich als „Erwacht“ bezeichnen, auf besonders taube Ohren. Interessant besonders, da genau diese Menschen noch vor nicht allzu langer Zeit ganze Innenstädte für Tage lahmgelegt haben.

Die Reaktion auf Klimakleber: Autofahrer reagieren genervt, der Stammtisch pöbelt, viele zeigen zumindest Verständnis....

Wie viel Verständnis kann oder muss man dafür aufbringen?

Woran liegt es, dass so viele Menschen haarsträubenden Theorien aufsitzen, die mit einer Regelmäßigkeit aus der Querdenker Szene gestreut werden und über soziale Netzwerke auch beim sogenannten Otto Normalverbraucher ankommen? Ist es nur Unwissen, oder eher der menschliche Instinkt, sich Änderungen prinzipiell einmal entgegenzustellen?

Zu den Fakten: Die menschengemachte Klimaerwärmung schreitet unaufhaltsam voran, die Auswirkungen sind auch für unverbesserliche Leugner deutlich spürbar, da bekanntermaßen die Physik für alle gilt – auch für die, die nicht daran glauben.

Gletscher und Polkappen schmelzen dahin, die immer höher werdenden Temperaturen in der Atmosphäre verursachen intensivere Wetterkapriolen, längere Trockenphasen werden durch sintflutartige Regenereignisse durchbrochen – im Durchschnitt tut sich gar nicht so viel, aber die Verteilung machts dann doch aus.

Die Wissenschaft ist sich einig: der CO₂ Ausstoß muss runter, wir müssen raus aus den fossilen Energieträgern, besser gestern als morgen, und zwar alle. Aber wie?

Manches wäre sehr einfach und ohne viel Aufwand zu realisieren. Geschwindigkeit runter in der breiten Mobilität. Jeder, der schon einmal ein Elektroauto gefahren ist, hat die direkte Auswirkung der Fahrzeuggeschwindigkeit auf den Verbrauch am eigenen Leib erfahren – im wahrsten Sinne des Wortes.

Das kommt natürlich am Stammtisch nicht gut an. Ein Raubzug an der menschlichen Freiheit oder ein Diktat der Klima-Ideologen sind da die gelindesten Aussagen. Wie kann man auch nur irgendjemand zumuten, mit 100 km/h auf der Autobahn zu fahren, 5 Minuten später in die Arbeit zu kommen, oder 20 Minuten später ans österreichische Urlaubsziel? Grenzt an Körperverletzung, ganz klar. Die große Zahl an eingesparten Opfern von Verkehrsunfällen durch die geringere Geschwindigkeit wird sicherheitshalber ausgeklammert. Garniert wird das Ganze noch mit einem pensionierten Dieselmotorentwickler, der über Elektroautos lästert und sich nicht vorstellen kann, dass sich die Individualmobilität auch einmal verändern kann.

Solange wir so denken, solange mit Leerdenker Argumenten Wählerstimmen gefangen werden können, solange werden junge Menschen, denen ihre eigene Zukunft nicht egal ist, darum kämpfen. Eines ist sicher: Die nächsten Generationen werden eine andere Erde bevölkern, als die, die wir kennen und lieben. Es liegt an unserer Generation, diese lebens- und liebenswert zu übergeben. Mit ihrer Biodiversität, ihren Lebensräumen, ihren un bebauten Flecken.

Wie viel Verständnis kann oder muss man dafür aufbringen? Jede Menge.

8 Projekte

8.1 Kampagne „Abfall in Straßengräben“ 2022 und 2023

Seit 2010 läuft unter Beteiligung der burgenländischen Landesumweltanwaltschaft die Kampagne „**Sei keine Dreckschleuder – Abfall in Straßengräben**“.



(Quelle: ORF Burgenland)

Diese gemeinsam mit dem ORF-Burgenland, dem Burgenländischen Müllverband und der Abteilung 5 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ins Leben gerufene „Anti-Littering-Kampagne“, war von außerordentlich positiven Reaktionen aus der Bevölkerung begleitet. Ziel der Kampagne ist die signifikante Reduktion von Müll in Straßengräben.

Ob dieses anvisierte Ziel erreicht wird, werden wohl erst die nächsten Jahre zeigen. Die Kampagne selbst ist jedenfalls für einen längeren Zeitraum konzipiert worden, soll also eine langfristige bewusstseinsbildende Maßnahme sein.

8.2 „Aktionstag-Schöpfung“ im Haus der Begegnung Eisenstadt

Die Landesumweltanwaltschaft, der Naturschutzbund Burgenland, der Umweltbeauftragte der Diözese Eisenstadt, die Ökolog-Schulen, das Referat Luftgüte des Amtes der Bgld. Landesregierung, das Haus der Begegnung Eisenstadt, Slow-Food Austria und Bio Austria - Burgenland führten im Jahr 2022 und 2023 zum wiederholten Male gemeinsam den „**Aktionstag – Schöpfung**“ durch.

8.3 Projekt: Evaluierung Ausgleichsflächen

Zur Verminderung von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, werden im Rahmen von Genehmigungsverfahren (Flächenwidmung, genehmigungspflichtige Vorhaben, Vorhaben in Europaschutzgebieten etc.) häufig Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben. Dabei handelt es sich um flächengebundene (Naturschutz-)Maßnahmen, welche einer bestimmten Zielsetzung (Wiederherstellung von Biotoptypen, Ersatzpflanzungen, Sichtschutz, Erosionsschutz etc.) zugeordnet werden. Die behördliche Überprüfung der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in der Regel im Rahmen der Vorhabensumsetzung (Abnahme). Viele der neu geschaffenen Landschaftselemente und Lebensräume erfüllen jedoch erst nach einer längeren Entwicklungszeit und bei entsprechender Pflege ihren Zweck (Ersatz/Lebensräume, Lebensraumvernetzung, Biodiversitätsförderung, Sichtschutz etc.). Umsetzungsqualität und Erhaltungspflege haben somit einen erheblichen Einfluss auf den Erfolg der Kompensationsmaßnahmen. Weiters ist auch die Umgebung der Fläche und ihre Konnektivität zu anderen Lebensräumen eine wichtige Voraussetzung für die Besiedelbarkeit durch viele Zielarten (wie Amphibien, Reptilien oder Pflanzen). Oft kommt es sowohl bei der Herstellung als auch bei der Pflege der Flächen zu erheblichen Verfehlungen. Diese setzen die Wirksamkeit der Maßnahmen herab oder führen zu einer Zielverfehlung, wodurch auch die vorgeschriebenen Auflagen für ein bereits genehmigtes/umgesetztes Vorhaben nicht erfüllt werden. Eine laufende Kontrolle und Evaluierung der Ausgleichsflächen ist für die Zielerreichung und somit für einen positiven Effekt auf die Artenvielfalt unabdingbar, denn nur bei fachgerechter Umsetzung und Pflege kann der kompensatorische Ausgleich für einen Eingriff in den Naturhaushalt auch langfristig gewährleistet werden.

Kurzbeschreibung

Im Rahmen des gegenständlichen Projekts werden repräsentative Ausgleichsflächen im Burgenland in Hinblick auf Umsetzungsqualität und Zielerfüllung evaluiert, Defizite aufgezeigt und Lösungsvorschläge erarbeitet.

Die Beurteilung stellt die Basis für weitere Schritte zur Verbesserung der Maßnahmen, für örtliche und überörtliche Naturraum-Planung (örtlicher, regionaler und überregionaler Biotopverbund) sowie für die zukünftige Vorbeugung von Umsetzungsdefiziten von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen dar – mit dem Ziel, das ökologische Potential der Flächen auszuschöpfen und somit die Arten- und Lebensraumvielfalt zu fördern und zu erhalten.

Die gewonnenen Erkenntnisse aus der Praxis sollen in weiterer Folge als fundierte Basis in die Entwicklung eines Ausgleichsflächenkatasters für das Burgenland einfließen (Zustand der Ausgleichsflächen/-maßnahmen, Defizite und Probleme bei der Umsetzung von Ausgleichsflächen, Workflow für die laufende Evaluierung von Ausgleichsflächen).

Das Projekt konnte positiv abgeschlossen werden, und der Projektbericht kann Interessierten gerne übermittelt werden.

9 Resümee und Ausblick

Auch im Berichtszeitraum 2022/23 kann wiederholt eine ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern und Sachverständigen der einzelnen Behörden in den Bezirken und im Land, aber auch mit vielen NGOs und Vereinen attestiert werden.

Durch die Tätigkeit des Landesumweltanwaltes, sowohl in der gleichermaßen fairen Vertretung von Nichtregierungsorganisationen, gemeinschaftlicher und öffentlicher Interessen, als auch in der Wahrung der Objektivität dem allgemeinen Umweltschutz gegenüber, sind Reibungspunkte mit Behördenvertretern und einzelnen Parteien im Zuge von Verhandlungen aufgrund des gesetzlichen Auftrages der Landesumweltanwaltschaft unvermeidlich. Dies ist aber einer jener Gründe, weswegen die burgenländische Landesregierung 2002 einen Landesumweltanwalt berufen hat. Es ist eine seiner zentralen Aufgaben, die Umwelt ad personam in Genehmigungsverfahren zu vertreten.

Ausblick für 2024/2025

- LUA intern: Konsolidierung Personal. Mit dem Jahr 2024 sollte wieder eine Vollbesetzung umgesetzt sein.
- LUA intern: Umzug in die BH Mattersburg als Teil des aktuellen Regierungsprogrammes. Dieser Schritt wird seit jeher seitends der LUA kritisch gesehen, da sich nur wenig Vorteile für die Situation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. organisatorischen Abläufen erwarten lassen. Lassen wir uns überraschen.

- Novelle NaturschutzVO: Hier besteht aus ho. Sicht nach wie vor Bedarf geringfügiger Nachschärfungen (z.B. bei der Parteistellung in §6 Sonderbestimmungen Landwirtschaft). Immer wieder werden Gehölze, die in den aufwendigen Zusammenlegungsverfahren angelegt bzw. als wichtige ökologische Maßnahmen erhalten wurden, unter „Missbrauch“ des §6 entfernt, wenn sie aus Sicht der Landwirtschaft „wirtschaftlich unzumutbar“ sind, was nicht im Sinne des Gesetzgebers und im eigentlichen Sinne des §6 sein kann. Hier wären eine Parteistellung der Umweltschutzfachschaft, und/oder eine verpflichtende naturschutzfachliche Stellungnahme wichtig.
- ÖEK (örtliches Entwicklungskonzept): Die Frist der verpflichtenden Umsetzung rückt näher, viele Gemeinden haben bereits mit den Erhebungen, Bürgerbeteiligungen etc. begonnen. ÖEKs haben das Potential, viele aktuelle Konfliktsituationen, die sich aus der Diskrepanz zwischen „Wunschwidmungen“ der Bürger und Planung der Gemeinden ergeben, zu lösen bzw. zumindest zu entschärfen. Hier kann Wesentliches bewegt werden. Beratungen hierzu sollen bei den Besichtigungen der Änderungsverfahren FWP (Flächenwidmungsplan) erfolgen.
- Umsetzung Gewerbegebiet Nickelsdorf Zurndorf. Seit einiger Zeit in Bearbeitung ergaben sich durch das Vorhandensein diverser Schutzgüter Verzögerungen und teilweise Umplanungen.
- Wasserstoff Projekt. Das ist ein spannendes Projekt, das viele Herausforderungen, vom Wasserstoff-Netz über technische Hürden bis hin zu Natur- und Landschaftsschutzthemen durch die erforderlichen neuen Alternativenenergieanlagen.

Abkürzungsverzeichnis

Abt. / Abteilung

ASFINAG / Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft

AVV / Abfallverbrennungsverordnung

AWG 2002 / Abfallwirtschaftsgesetz 2002

BBDZL-S/ Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum-Süd

BELIG / Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH

BEWAG / Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft

Bgld. / Burgenländisch(e)s

Bgld. L-UAG / Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde

Bgld. UHG / Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz

BGBL / Bundesgesetzblatt

BH / Bezirkshauptmannschaft

BI / Bürgerinitiative

BMLFUW / Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BMVIT / Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik

BStG / Bundesstraßengesetz

B-UHG / Bundes-Umwelthaftungsgesetz

Bzw. / beziehungsweise

dB / Dezibel

EEE / Europäisches Zentrum für erneuerbare Energie (Güssing)

EKKO / Energiekonzepte für Kommunen

Evtl / eventuell

FFH – Richtlinie / Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

G / Gesetz

GewO / Gewerbeordnung

ggst. / gegenständlich

GIS / Geoinformationssystem

ha / Hektar

idF / in der geltenden Fassung

IPCC / Intergovernmental Panel on Climate Change / Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen

kV / Kilovolt

LAD / Landesamtsdirektion

LGBl. / Landesgesetzblatt

LUA / Landesumweltschutzbehörde oder Landesumweltschutzbeauftragter

NVE / Naturverträglichkeitserklärung

NVP / Naturverträglichkeitsprüfung

PV / Photovoltaik

SUP / Strategische Umweltprüfung

TZ / Technologiezentrum

u.a. / unter anderem

UIG / Umweltinformationsgesetz

UNESCO / United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

UVE / Umweltverträglichkeitserklärung

UVP / Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-G 2000 / Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

VCÖ / Verkehrsclub Österreich

VO / Verordnung

VwGH / Verwaltungsgerichtshof

WHO / World Health Organization / Weltgesundheitsorganisation

WLV Nördliches Burgenland / Wasserleitungsverband

WRG / Wasserrechtsgesetz

WV Südliches Wiener Becken / Wasserverband

10 Anhang: Ausgewählte gemeinsame Stellungnahmen der österreichischen Umweltschützerinnen und Umweltschützer im Berichtszeitraum

Die gemeinsamen Stellungnahmen der österreichischen Umweltschützerinnen und Umweltschützer sind das Ergebnis oft langwieriger, aber wichtiger Diskussionen, die letztendlich trotz unterschiedlicher Schwerpunkte und Rahmenbedingungen der Bundesländer fachlich und rechtlich fundierte Aussagen zu wichtigen aktuellen Themen und Gesetzesentwürfen darstellen. Gemeinsam wird der Natur und der Umwelt eine gewichtige Stimme gegeben, über Bundesländergrenzen und lokale Betroffenheit weit hinausgehend.

Obwohl die Stellungnahmen natürlich öffentlich erfolgten, werden diese wieder im Tätigkeitsbericht der Landesumweltschützerin zur Übersicht und allgemeinen Information – teilweise gekürzt - eingebunden.

10.1 Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002; Begutachtung; Geschäftszahl: 2022-0.503.125, 10/2022 (gekürzt)

Der UVP-G 2002 Novellierungsentwurf beinhaltet einerseits notwendige Anpassungen aufgrund anhängiger EU-Vertragsverletzungsverfahren zur UVP-Richtlinie Nr. 2011/92/EU und der UVP-Änderungsrichtlinie Nr. 2014/52/EU sowie aufgrund höchstgerichtlicher Judikatur. Andererseits sind im Entwurf Verbesserungen hinsichtlich der Erfordernisse des Klimaschutzes sowie der Reduktion des Bodenverbrauchs enthalten. Dies wird von den Umweltschützerinnen grundsätzlich begrüßt.

Daneben soll der vorliegende Entwurf insbesondere den Ausbau der Windkraft beschleunigen, und zwar mittels

„Fast track“-Verfahren für Vorhaben betreffend die Erzeugung von erneuerbarer Energie (Windkraft) und der erforderlichen Leitungen, sowie durch Steigerung der Verfahrenseffizienz im Rahmen von UVP-Verfahren generell.

Der Entwurf verabsäumt jedoch eine ausgewogene Abwägung zwischen Energiewende einerseits und Naturschutz sowie Schutz der Biodiversität andererseits. Eine Verfolgung der Energiewende unter Ausblendung des Artensterbens ist aber abzulehnen, denn die Biodiversitätskrise ist in ihrem Ausmaß und in ihrer Bedrohung für unsere Lebensgrundlage zumindest gleich relevant. Sie verschlimmert sich jedoch, wenn das Augenmerk einseitig immer weiter und stärker nur auf die Energiekrise gelenkt wird.

Zu folgenden Bestimmungen wurden Stellungnahmen eingebracht:

§ 3 Abs 4a und Abs 5 – Verbrauch Fläche und Boden:

§ 4a – Windkraftanlagen Vorrang-/Eignungsflächen:

§ 9 Abs 3 Z 6 und Abs 6, § 24 Abs 8 – Vorverlegung der Präklusion: kontraproduktiv

§ 12 Abs 3 Z 5, § 24c Abs 3 Z 5 – SUP Beschränkung fachlicher Aussagen:

§ 12 Abs 7, § 12a, § 24c Abs 7 und § 24 d – Aktualität der Unterlagen:

§ 14 und § 24 Abs 7 - Präklusion:

§ 16a – Online-/Hybrid-Verhandlungen: Rechtssicherheit

§ 17 Abs 2 – Treibhausgase und Fläche/Boden:

§ 17 Abs 5: Landschaftsbild

§ 17 Abs 5a: Ausgleichszahlungen vs. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen

§ 17a: aufschiebenden Wirkung

§ 18c: Anpassung eines Vorhabens an technologische Weiterentwicklungen

§ 40 Abs 5: Anwendung AVG

Zum Anhang I:

Die Tatbestände des Anhang I sollen in Bezug auf Klimaneutralität und Energiewende nochmals genau überprüft werden. Denn im Gegenzug zur Erleichterung der Energiewende sollten Vorhabenstypen, die der Energiewende schaden, genauso betrachtet werden. Viele klimaschädliche Vorhaben weisen nach wie vor viel zu hohe Schwellenwerte auf. Eine diesbezügliche Anpassung des Anhang I ist dringend notwendig. Die Verschärfung bei Schigebieten und Städtebauvorhaben sind größtenteils unionsrechtlichen Vorgaben geschuldet und werden grundsätzlich begrüßt.

Z 10 – Seilbahnen

Die Neuregelung in lit i für den Neubau von Seilbahnen zur Personenbeförderung außerhalb von Schigebieten wird begrüßt.

Z 12 – Schigebiete

Insbesondere begrüßt wird die ausdrückliche Aufnahme von Speicherteichen in das UVP-Regime – die angesetzten Schwellenwerte (250.000 m³ bzw. 125.000 m³) sind allerdings zu hoch und würde aufgrund der Erfahrungen der Umweltschützer*innen der westlichen Bundesländer eine Reduktion der Schwellenwerte auf 150.000 m³ (hinsichtlich Z 12 lit c) bzw 75.000 m³ (hinsichtlich Z 12 lit e) als maßgerecht empfunden. Dies wurde bereits im Vorschlag der Umweltschützer*innen an die Frau Bundesministerin vom 07.08.2020 umfassend dargestellt und begründet.

Die ebenfalls in diesem Dokument dargestellte und begründete Vereinfachung der Handhabung von „Gletscherschigebieten“ aufgrund einer Höhenangabe von 2.400 m.ü.A. wurde bedauerlicherweise im Entwurf nicht übernommen. Auch nicht übernommen wurde bei den Schigebieten die notwendige Flächenreduktion von 20 ha auf 10 ha bzw. 10 ha auf 5 ha in schutzwürdigen Gebieten, ebensowenig die Bezugnahme auf die Förderleistung von Personen/Stunde. Der unterbreitete Vorschlag wird jedoch nach wie vor, insbesondere sowohl in Bezug auf die Klima-, Energie- und Biodiversitätskrise als unerlässlich erachtet.

Z 14 – Flugplätze für Hubschrauber

Die Einführung einer generellen Einzelfallprüfung in lit j wird begrüßt.

Z 18 – Industrie-/Gewerbeparks, Städtebauvorhaben

Die Abminderung des Schwellenwerts für Industrie- und Gewerbeparks auf 20 ha wird begrüßt, denn bisher fielen auch größere Gewerbegebiete nie unter diese Regelung. Fragen des Gütertransports und der allgemeinen Mobilität finden in Bau- und Gewerbeverfahren keinen Platz. Da die derzeitige Praxis aber dem EU-Recht widerspricht, ist eine Adaptierung in Gesetz und Leitfäden zwingend geboten.

Als Unterpunkt wird hier die Änderung des Tatbestandes Städtebauvorhaben (lit b und lit d) behandelt. Ausschließlich die Flächeninanspruchnahme und die Bruttogeschossflächen gelten nunmehr als Tatbestandskriterien. Als klassisches Städtebauvorhaben ist in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf die

„Erschließung eines Geländes, auf dem es nachfolgend zur Errichtung einzelner Gebäude zum überwiegenden Zweck der Stadtentwicklung/Stadterweiterung kommen soll, anzusehen“. Die Neuregelung von Neuerschließungen für Städtebauvorhaben werden begrüßt.

Z 19 – Einkaufszentren/Logistikzentren

Grundsätzlich ist die Ausweitung des Tatbestands auf Unimodale Logistikzentren zu begrüßen. Die Definition ist aber zu eng gefasst. Es gibt auch Logistik-Zentren, in denen nicht umgeladen, sondern die als Abstellfläche für den Fuhrpark verwendet wird oder auch andere vergleichbare Nutzungen. Klarstellungen wären hier wichtig.

Z 20 Beherbergungsbetriebe

Die Flächenreduktion für Beherbergungsbetriebe (von 5 ha auf 3 ha bzw. 2,5 ha auf 1 ha) wird zwar grundsätzlich begrüßt, jedoch sollte auch die Bettenanzahl auf 250 bzw. 150 in Gebieten der Kategorie A und B reduziert werden. Denn besonders in naturschutzfachlich und landschaftlich sensiblen Gebieten häufen sich „exklusive Projekte“ mit geringerer Bettenanzahl aber verstärkten und nachhaltigen Eingriffen auf die Schutzgüter. Daneben führt eine Flächenreduktion unter Beibehaltung der Bettenanzahl auch zu höheren Bauten und potentiell erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft. Zudem bleiben bei gleichbleibender Bettenanzahl die durch den Gast entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt (Verkehr, Wasser, Abfall usw.) gleich.

Auch wurde mit dem BVwG-Erkenntnis vom 19.04.2021 (GZ W113 2237831-1/25E) klargestellt, dass „nur buchbare“ Betten als Betten gelten, womit in diesem Fall trotz der dort tatsächlich vorhandenen fast 700 Betten (inkl. fixer Zusatzbetten) der Schwellenwert für die UVP-Pflicht als nicht erreicht gilt, sofern ein „effektives Kontrollsystem“ für die Einhaltung des Schwellenwertes Gewähr leistet.

Z 21 – Parkplätze

Die Schwellenwerte sind z.B. im Vergleich zu Deutschland viel zu hoch. Darüber hinaus kommt es gerade hier zu unnötig hohem Bodenverbrauch und Verzögerung der Verkehrswende durch die weiterhin erfolgende kontraproduktive Förderung des Individualverkehrs und Verhinderung der echten Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Verkehrs. Anzustreben sind 1.000 Parkplätze für Spalte 2 und 500 für Spalte 3.

Die weiterhin bestehende Einschränkung auf öffentlich zugängliche Parkplätze in lit c ignoriert die weithin geübte Praxis der Deklaration „für bestimmte Nutzungen reservierter Parkplätze“ zur Umgehung der UVP-Pflicht. Auch wachsen ganze Stadtviertel (Hochhausbauten) in die Höhe, bei denen Verkehr erzeugt wird, wobei dessen Auswirkungen in einem UVP-Verfahren nicht abgebildet werden. Im reinen Bau- oder Gewerbeverfahren hört die Mobilitätsbetrachtung an der Grundgrenze auf. Somit ist der (generierte) Verkehr im Verfahren kein Thema.

Zwar wird mit lit c die Neuerrichtung von Parkplätzen bei Inanspruchnahme von min 1 ha unversiegelter Flächen neu in die Bewilligungstatbestände aufgenommen, dies nutzt jedoch nichts auf bereits verbauten Flächen, obwohl Verkehr in Bezug auf Klimaschutz eine „Hauptbaustelle“ darstellt.

Z 30 – Wasserkraftanlagen

Die Neuregelung der lit d ist zeitgemäß und wird begrüßt.

Z 35 – Bodenentwässerungen

Die Neuregelung der Z 35 ist zeitgemäß und wird begrüßt.

Z 43 – Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren

Dieselben Schwellenwerte für Legehennen, Junghennen und Truthühnern sind fachlich nicht begründbar. Eine Reduktion des Schwellenwerts für Truthühner auf 10.000 wäre notwendig. Bei Rindern wären separate Schwellenwerte für Mastrinder und Milchkühe fachlich gerechtfertigt.

Die Schwellenwerte in den Spalten 2 und 3 sollten mindestens um die Hälfte reduziert werden.

Z 45 – Flurverfassung

Zur einheitlichen Handhabung und besseren Transparenz sollten auch die Tatbestände in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Zusammenlegungen nach dem Flurverfassungs-Grundgesetz 1951 bzw. der Bodenreform explizit in das UVP-G überführt werden.

Z 46 Rodungen

Bei Rodungen sind die Schwellenwerte im Vergleich zu Deutschland doppelt so hoch. Anzustreben ist daher eine Halbierung der Schwellenwerte auf 10 ha für Spalte 2 und 5 ha für Spalte 3.

Zusammenfassung

Zusammenfassend sehen die österreichischen Umweltanwält*innen eine Reihe von Problemen, die mit dem vorliegenden Entwurf zur UVP-G-Novelle einhergehen, weshalb dringend zu einer Überarbeitung geraten wird. Dies betrifft insbesondere die überschießenden Präklusionsbestimmungen, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden und die Regelung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Verlagerung in nachfolgende Verfahren.

In den Erläuterungen wird zu den Verfahrenseffizienz-Bestimmungen auf die im Herbst 2021 eingerichtete Arbeitsgruppe Verfahrenseffizienz verwiesen, an der auch die Umweltanwält*innen (vertreten durch die Stmk. Umweltanwältin), beteiligt waren. Deshalb muss hier festgehalten werden, dass auch einige dort diskutierte Lösungsansätze in den Entwurf übernommen wurden, obwohl diese in der Arbeitsgruppe kritisch beurteilt wurden und dazu kein Konsens aller Mitglieder gefunden werden konnte.

Der Entwurf fokussiert auf die Energiewende ohne den notwendigen Schutz der Biodiversität ausreichend zu berücksichtigen. Zusätzlich werden die anderen Verfahrensparteien für die lange Dauer von UVP-Verfahren verantwortlich gemacht und zur Verfahrensbeschleunigung hauptsächlich deren Rechtsschutz im Umweltverfahren eingeschränkt bzw. erschwert. Dies führt jedoch zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, weshalb dadurch weder eine Verfahrensbeschleunigung noch Rechtsfrieden und auch kein angemessener Ausgleich der Interessen zu erwarten ist.

10.2 Petition Baumhaftung

Die Problematik rund um das Thema der Baumhaftung ist keine neue. Strenge Haftungsbestimmungen führen dazu, dass Bäume frühzeitig ohne gewichtigen Grund zurückgeschnitten oder gefällt werden, um sich vor den potenziellen Folgen des unvorhersehbaren Haftungsregimes als Baumhalter zu entziehen. Doch wie kam es überhaupt zu solch einer unzufriedenstellenden Situation?

Die Ausgangslage und der (Holz-)Weg zu einer Verbesserung

Von Gesetzes wegen gibt es keine explizite Regelung bei Schadensfällen außerhalb des Waldes zur Haftung für umstürzende Bäume oder abgerissene Äste. Daher kommen die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätze nach §§ 1293 ff ABGB zur Anwendung. Je nach Anlassfall ist nach ständiger Rechtsprechung bei Schäden durch Bäume **§ 1319 ABGB (Bauwerkehaftung) analog** zu prüfen.

De lege lata sind die Voraussetzungen für eine Baumhaftung demnach die Mangelhaftigkeit des Baumes und die Erkennbarkeit dieser Mängel. Es handelt sich sohin um eine Umkehr der Beweislast, das heißt der betroffene Baumhalter ist nur dann haftungsfrei, wenn er nachweist, dass er die erforderliche Sorgfalt eingehalten hat. Nicht zuletzt deswegen heißt es, *dass nicht der Recht bekommt, der im Recht ist, sondern der, der sein Recht beweisen kann*¹, denn Baumängel sind oft schwer erkennbar und dadurch entstandene Zweifel im Beweisverfahren wirken sich zum Nachteil des Baumhalters aus. Insbesondere die (Einzelfall-)Judikatur der letzten Jahre hat zu großer Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen geführt, was in der Praxis überschießende, auch unwirtschaftliche Baumfällungen zur Folge hatte. Nicht zu vergessen ist vor allem der ökologische Wert der Bäume, welcher durch diese – oft nicht erforderlichen – Sicherungsschnitte verloren geht.

Denkbar ist bei Schadenseintritt verursacht durch Bäume oder deren Äste auch eine Anwendung der **Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB**.

Hier kommt es zu einer Haftung für eröffnete Wege, wenn der Weghalter grob schuldhaft gehandelt hat. Sonstige gesetzliche Bestimmungen, welche je nach Ausgangsfall einschlägig sein können, sind

- die **§§ 364, 364a ABGB** (Nachbarrecht),
- **allgemeine Verkehrssicherungspflichten**,

- das **Ingerenzprinzip** und
- die **ÖNORM L 1121₂** und **L 1122**.

Als **lex specialis** zu den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen zu erwähnen ist **§ 176 ForstG**, welcher naturgemäß für Haftungsfälle innerhalb eines Waldes Anwendung findet.

Das privilegierte Haftungsregime nach dem Forstgesetz sieht abseits von Forststraßen und gekennzeichneten Wegen keine Haftung für den natürlichen Zustand des Waldes vor. Schäden im Zuge der Waldbewirtschaftung führen nur dann zu einer Haftung, wenn diese grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Seit Jahren wird an einer Nachschärfung der gesetzlichen Grundlagen gearbeitet und debattiert – es wurden Arbeitsgruppen bestellt und Studien in Auftrag gegeben. Ergebnisse daraus wurden präsentiert – jedoch bis jetzt ohne fruchtenden Erfolg. Selbst eine Festlegung im Regierungsprogramm samt interdisziplinärer Baumhaftungssymposien zeigt bis jetzt wenig Erfolgsaussichten auf eine **rasche Gesetzesänderung**. Zwar ist bekannt, dass es durch ein Haftungsrechtsänderungsgesetz eine neue spezifische Grundlage für diesen Haftungsfall geben soll, doch ist es viel wichtiger diesen Schritt auch in die Tat umzusetzen und den Entwurf zum Leben zu erwecken.

Was braucht es konkret? – rechtspolitischer Vorschlag

Falls nicht bereits jetzt im aktuellen Entwurf vorgesehen, wird eine Implementierung einer speziellen Haftungsbestimmung für Bäume vorgeschlagen:

Ergänzung im § 1319 ABGB

Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe. **"Der Baum ist kein Werk im Sinne dieser Bestimmung."**

Eine analoge Anwendung von § 1319 ABGB wird dadurch ausgeschlossen.

Neueinführung des § 1319b ABGB

Abs 1: Wird jemand durch einen Baum geschädigt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Halter eines Baumes zum Ersatz verpflichtet, wenn er die ihn hinsichtlich des Baumbestandes treffende Verkehrssicherungspflicht nicht eingehalten hat.

Abs 2: Der Baumhalter entspricht jedenfalls seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn a) der Baumbestand bei einer jährlichen Begehung augenscheinlich keine Auffälligkeiten aufweist oder dabei augenscheinliche oder erkannte Gefahren beseitigt werden und b) zwischen den jährlichen Begehungen eingetretene und dem Baumhalter bekannte Gefahren beseitigt werden. Bei einem gebotenen Rückschnitt ist tunlichst die Baumsubstanz zu wahren.

Abs 3: Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz bleiben unberührt.

Durch solch eine gesetzliche Anordnung würde die Baumhaftung auf vollkommen neue rechtliche Beine gestellt und die Verkehrssicherungspflichten für Bäume auf ein realistisches und zumutbares Maß beschränkt werden. Die Beweislastumkehr der bisherigen rechtlichen Regelung fällt somit weg. Unter dem Begriff „Gefahr“ in Abs 2 sind nur baumtypische Gefahren zu subsumieren. „Bekannte Gefahren“ sind nur solche, die dem Baumhalter tatsächlich, in Form von sicherem Wissen, bekannt sind. Aktive Handlungs- oder Nachforschungspflichten des Baumhalters für den Zeitraum zwischen den jährlichen Begehungen resultieren daraus nicht.

Ergänzung § 1319a Abs 2 ABGB

Abs 2: Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist. **„Der Wegehalter ist nicht für die von fremdem Grundstück**

ausgehenden Baumgefahren verantwortlich." oder „Auch für Baumgefahren von fremden Grundstücken findet der Sorgfaltsmaßstab des Abs 1 mit der Maßgabe des § 1319b Anwendung, sofern sich aus öffentlich-rechtlichen Gesetzen keine spezielleren Regelungen ergeben.“

Mit Ergänzung um diese Sätze wird das Verhältnis zwischen Baumhalter und Weghalter klarer definiert und auch die Problematik rund um die Haftung für Bäume auf fremden Grundstücken bereinigt.

Ergänzung im § 176 Abs 1 ForstG

Abs 1: Wer sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, hat selbst auf alle ihm durch den Wald, im Besonderen auch durch die Waldbewirtschaftung drohenden Gefahren zu achten. **„Er handelt insofern allein auf seine eigene Gefahr.“ Streichung des 2. Satzes in Abs 4**

Für die Haftung für den Zustand einer Forststraße oder eines sonstigen Weges im Wald gilt § 1319a ABGB; zu der dort vorgeschriebenen Vermeidung von Gefahren durch den mangelhaften Zustand eines Weges sind der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen jedoch nur bei Forststraßen verpflichtet sowie bei jenen sonstigen Wegen, die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat. **Wird ein Schaden auf Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht, so haften der Waldeigentümer, sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren Leute keinesfalls strenger als der Wegehalter.**

Einführung eines Abs 5 und 6

Abs 5: Waldeigentümer und Wegehalter (klarstellend: Wegehalter sonstiger Wege iSd Abs 4) haften weder nach vorstehenden noch anderen gesetzlichen Bestimmungen für walddtypische Baumgefahren im Wald.

Abs 6: Für öffentliche Verkehrswege außerhalb des Waldes gilt für den Waldeigentümer der Sorgfaltsmaßstab des § 1319b ABGB. Gleiches gilt für Flächen auf denen ein Verkehr ausdrücklich eröffnet wurde.

Dadurch wird die Eigenverantwortung der Waldbesucher in den Vordergrund gerückt und klargestellt, dass für waldtypische Baumgefahren keine Sorgfalts- und Einstandspflichten des Waldeigentümers bestehen.

Feststeht, dass es an der Zeit ist, die gesetzlichen Grundlagen für eine der Rechtssicherheit dienende Baumhaftung zu schaffen. Die erforderlichen Instrumente dazu hat man in der Vergangenheit bereits ausgearbeitet und den zuständigen Akteuren unterbreitet. Nun liegt es an denen aktiv zu werden und möglichst rasch – ohne erneutes Zuwarten, den

Gesetzwerdungsprozess zu durchlaufen.

Mit der Bitte um konkrete Rückmeldung zur legislatischen Umsetzung insbesondere der Bestimmungen des ABGB verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

10.3 **9 Plätze – 9 Schätze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die österreichischen Landes-Umweltanwaltschaften begrüßen grundsätzlich die Idee, dass die Schönheit und Vielfalt unserer Landschaften durch die Sendung „9 Plätze – 9 Schätze“ einem breiten Publikum nahegebracht werden soll.

Allerdings ist es wiederholt vorgekommen, dass sehr sensible Orte ausgewählt wurden, denen der wachende Nutzerdruck ernsthaft schadet. Bereits der erste ausgewählte Platz, der Grüne See Tragöss, litt in den Jahren nach der Auszeichnung so sehr unter der Übernutzung, dass er fürs Schwimmen und Tauchen gesperrt werden musste.

Auch der Wiegensee in Vorarlberg gehört zu den Plätzen die ohnehin unter hohem Besucherdruck leiden. Dort wurden schon ab 2020 im Vorfeld der Auszeichnung deutlich gestiegene Nutzerzahlen registriert, es wurden verstärkte ehrenamtliche Kontrollen der Naturwacht und eine zusätzliche Aufsicht am Wochenende (auf Kosten der Gemeinde) notwendig. Problematisch ist dort, dass viele empfindliche Moorbereiche nicht betreten werden dürfen, und der frei nutzbare Platz sehr klein ist - dort wurde es an Wochenenden oft richtig eng und die Trittschäden an der Vegetation nahmen zu. Zudem verschärften sich laut den Betreuern die Probleme mit „Toilettengängen“ in der Natur und freilaufenden Hunden.

Die zusätzliche Bekanntheit und steigenden Besucherzahlen erhöhen die Probleme für manche Orte – es liegt aber sicher nicht im Sinne Ihres Programms, Schaden für die ausgewählten Orte anzurichten.

Wir appellieren daher dringend an die Zuständigen in den Landesstudios, schon bei der Vorauswahl auf die ökologischen Auswirkungen einer solchen Nominierung zu achten und Kontakt mit den jeweils Verantwortlichen aufzunehmen, vor allem bei Orten in geschützten Gebieten.

Falls erwünscht, können die Landesumweltanwaltschaften gerne schon im Vorfeld unsere fachliche Unterstützung anbieten.

10.4 **Energieeffizienz-Reformgesetz 2023, Auszug**

Vorgaben der EU:

Die EU sieht den Klimawandel als größte Herausforderung der Zukunft. Dazu hat die EU das Europäische Klimagesetz erlassen, indem sie sich verpflichtet, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Bereits 2030 sollen die Netto-Treibhausgasemissionen innerhalb der EU um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 gesunken sein. Die Verordnung trat am 29. Juli 2021 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft:

Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr.

401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl. L 243 vom 09. Juli 2021, S. 1–17

Die Kommission wurde zudem ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die der Erreichung dieses Ziels dienen. Für eine erfolgreiche Reduktion der THG-Emissionen wurde dazu von der Kommission vorgeschlagen, den Anteil der erneuerbaren Energien im Energiemix bis 2030 auf 40 % anzuheben.

Zusätzlich wird die Senkung des Energieverbrauchs als wesentlicher Faktor gesehen, um sowohl die Emissionen als auch die Energiekosten für Verbraucher und Industrie zu senken und auch die Energieversorgungssicherheit zu steigern. Aus diesem Grund werden als verbindliche Energieeinsparziele bis 2030 36 % für den Endenergieverbrauch und 39 % für den Primärenergieverbrauch in der EU vorgeschlagen¹. Die, im Vorschlag der Kommission genannten Einsparziele, wurden bereits vom EU-Parlament und vom Rat abgesegnet.

Für Österreich bedeuten die strengeren Vorschläge der EU eine deutliche Reduktion des Energieverbrauchs bis 2030.

Im gegenständlichen Entwurf zum Bundesenergieeffizienzgesetz 2023 wird im § 5 Abs 1 Z 1 lit a als Zielwert auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch (EEV) in Höhe von 920 PJ festgeschrieben. Dieser Wert entspricht weder den Vorgaben der EU, noch reicht dieser aus Klimaschutzgründen.

Damit Österreich den Vorgaben der EU entspricht, empfehlen die Umweltanwaltschaften Österreichs den Zielwert für den energetischen Endverbrauch für das Jahr 2030 in Höhe von 871 PJ zwingend einzuhalten. Zusätzlich ist auch der Zielwert für den Primärenergieverbrauch von 947 PJ für 2030 im Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023 rechtlich zu verankern.

Nur bei Berücksichtigung der oben angeführten Werte wird dem Vorschlag der EU betreffend Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz RL 2021/0203 (COD) und der Verordnung betreffend Europäisches Klimagesetz (EU) 2021/1119 entsprochen.

Folgende Änderungen im vorliegenden Entwurf zum Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023 sind daher erforderlich:

1. Reduktion des Wertes des End-Energieverbrauchs (EEV) und zusätzliche Festlegung eines Wertes für den Primärenergieverbrauchs (PEV).

2. Festlegung klarer sektoraler Ziele bis 2030 und danach:

Nach Ansicht der Umweltanwaltschaften Österreichs braucht es nicht nur eine Aufteilung zwischen Bund und Länder, sondern zuvor eine Aufteilung der Energieeinsparungen nach Sektoren. Zu diesem Zwecke halten wir die Festlegung von Zielwerten für die Sektoren Energie und Industrie (inkl. Dienstleistung, exkl. beheizte Gebäude), Verkehr (inkl. landwirtschaftliche Traktion und inländischer Flugverkehr) und Gebäude für zielführend.

Während im Gebäude- und im Verkehrssektor sehr hohe Energieeinsparpotentiale (durch effizienzsteigernde Maßnahmen) festzustellen sind, weist der Sektor Energie und Industrie diesbezüglich ein geringeres Potential auf. Hier ist nur der Übergang von fossiler (fossilen) Energie(-rohstoffen) auf Erneuerbare Energieformen von hoher Relevanz.

3. Vorlage von vergleichbaren Daten durch die Bundesländer:

Die Energie- und Klimastrategien der Bundesländer lassen die zu erwartenden Endenergieverbräuche nur schwer abschätzen, zu unterschiedlich sind diese Strategien, um eine gute Vergleichbarkeit zu geben.

4. Aufteilung der Energieeffizienzziele:

Gemäß § 6 Abs 5 teilen sich Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erreichung des absoluten Endenergieverbrauchs gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bezogen auf den linearen Zielpfad wie folgt die Verantwortung:

Für

1. alternative strategische Maßnahmen der Bund zu 80 % und
2. alternative strategische Maßnahmen die Länder zu 20 %.

Gemäß § 6 Abs 6 werden weiters die Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erfüllung der kumulierten Endenergieeinsparungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 wie folgt aufgeteilt:

1. der Bund zu 100 % für die Erfüllung von mindestens 250 Petajoule und 2. der Bund zu 80 % und die Länder zu 20 % für die Erfüllung von mindestens 400 Petajoule durch alternative strategische Maßnahmen.

Nach Ansicht der Umweltschutzverbände Österreichs braucht es nicht nur eine Aufteilung zwischen Bund und Ländern, sondern eine Aufteilung der Energieeinsparungen nach Sektoren und hier eine Zuordnung zwischen Bund und Länder. Während im Sektor Energie und Industrie und im Sektor

10.5 Petition Lichtverschmutzung 11/2022

Seitens des Einbringers wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen: Der Themenkomplex Lichtverschmutzung ist eine Querschnittsmaterie, je nach betrachtetem Gesichtspunkt ergeben sich Anknüpfungspunkte für gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes und der Länder. Im Bereich des Bundesrechtes fällt aber größtenteils das Anlagenrecht unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsgefährdung und Belästigung von Personen. Ökologische und astronomische Lichtverschmutzung unterliegen in weiten Teilen wiederum der Regelungskompetenz der Länder. Jedoch ist der Bund gleichwohl berechtigt, bei der Wahrnehmung seiner eigenen Kompetenzen auf Naturschutzbelange Rücksicht zu nehmen und entsprechende

Interessenabwägungen bzw Auflagen vorzuschreiben. Im Wesentlichen ist daher der Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) einschlägig. Daneben sind aber beispielsweise auch die Kompetenztatbestände „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG), „Verkehrswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), „Angelegenheiten des Denkmalschutzes“ (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG) und „Assanierung“ (Art 11 Abs 1 Z 5 B-VG) von Bedeutung. BEGRÜNDUNG des Begehrens: Seit jeher ist das Herdfeuer als zentrale Licht- und Wärmequelle positiv besetzt und ein Sinnbild von Sicherheit und zu Hause. Licht ist eine große Errungenschaft der Menschheit, die den kulturellen Fortschritt maßgeblich geprägt hat. Nach 150 Jahren öffentlicher elektrischer Beleuchtung, 100 Jahren Strom in Haushalte und einer „Lichtrevolution“ mit der LED seit weniger als 50 Jahren stehen wir vor dem Paradoxon, dass ein Mehr an Licht nicht automatisch besser ist, sondern sogar Probleme mit sich bringt: Störungen des zirkadianen Rhythmus und damit des Melatonin-Haushalts des Menschen haben gesundheitliche Folgen. Beeinflussung der Ruhe- und Aktivitätsphasen tag- und nachtaktiver Arten, Orientierungsprobleme bei Insekten, Wirbellosen, Vögeln und Fledermäusen, Brut- und Futterprobleme bei Tieren. Und der Blick zum Sternenhimmel – zentrale Bühne wie auch Gegenstand der Mythologie und des Geschichtenerzählens – verblasst mit einem Zuviel an Licht, sodass wir uns auch nachts als Zentrum des Universums wähnen und nicht – wie die Milchstraße zeigt – am Rand unserer Galaxie. Die technologische Weiterentwicklung und die Effizienzsteigerung der Beleuchtungsmethoden haben zu einem verschwenderischen und inflationären Umgang mit künstlichem Licht, mit all den Konsequenzen für Mensch und Umwelt geführt. Die Lichtverschmutzung ist ein zunehmendes Problem unserer modernen Welt. Das Problem der Lichtverschmutzung verstärkt sich von Jahr zu Jahr. So nimmt die Helligkeit in Europa im Schnitt um 5-6% pro Jahr zu. Lichtverschmutzung ist die Summe aller nachteiligen Auswirkungen von Kunstlicht (vom Menschen geschaffenes Licht) auf die Umwelt einschließlich der Auswirkung von Abfalllicht. Abfalllicht ist Licht, das nicht den Bereich ausleuchtet, den es ausleuchten sollte. Auswirkungen auf den Menschen Für den Menschen bedeutet diese Zunahme des künstlichen Lichts eine Störung des zirkadianen Rhythmus. Bereits 6 lx können ausreichen, um die Bildung von Melatonin, dem wichtigsten regulierenden Hormon des Tag-Nacht-Rhythmus, zu hemmen. Bei geringen Beleuchtungsstärken kommt es zu Einschränkungen des Melatonin-Ausstoßes. Besonders wirksam ist dabei blauweißes Licht. Mangel an Melatonin führt zu mehr

Stresshormonen im Blut, reduziert antioxidative und krebszellenunterdrückende Wirkung und erhöht das Risiko für Fettleibigkeit, Depression, Schlafstörungen, Diabetes, Brustkrebs u.a. Aber auch das Erleben der natürlichen Nacht und das Wahrnehmen des Sternenhimmels spielen für die Erholung des Menschen eine wesentliche Rolle. Etwa 90% der mit freiem Auge sichtbaren Sterne werden durch Lichtglocken in Großstädten verdrängt.

Insekten Insekten werden insbesondere in ihrer Orientierungsfähigkeit gestört. Lichtquellen ziehen Insekten aus bis zu mehreren Hundert Metern an („Staubsauer-Effekt“) und befördern damit den massiven Verlust an Insekten. Dies hat aufgrund eines drastischen Rückgangs der Bestäubungsleistung der Insekten und des Verlusts als Nahrung z.B. für Vögel schwerwiegende Folgen. Vögel verlieren mit dem Rückgang der Insektenpopulationen zum einen eine wichtige Nahrungsquelle. Lichtquellen wirken zum anderen aber auch direkt auf Vögel ein. So werden Vögel während des Vogelzugs durch Lichtquellen abgelenkt, verlieren die Orientierung und werden in ihrem Fortpflanzungsrhythmus gestört. Außerhalb des Vogelzugs wird der zirkadiane Rhythmus der Vögel beeinflusst, was Vogelgesang und Brut zeitlich verändert. Fische werden durch anthropogene Lichtquellen in ihrem natürlichen Migrationsverhalten gestört, was deutliche Einflüsse auf den Fortpflanzungserfolg und damit den Fortbestand von Populationen hat.

Pflanzen Nicht nur der Lebensrhythmus von Tieren wird durch künstliches Licht beeinflusst, sondern auch der von Pflanzen. So ist etwa die Zeit des Blühens vieler Pflanzen auf die Tageslänge abgestimmt. Durch künstliches Licht wird so die Frostempfindlichkeit erhöht, was eine Schwächung der Pflanze bewirkt

Sicherheit Ein automatischer Zusammenhang „Mehr Licht bedeutet mehr Sicherheit“ besteht nicht. 6 Wichtig für die Sicherheit und das Wohlfühlen im öffentlichen nächtlichen Raum ist, dass Licht Orientierung bietet und gleichmäßig ist. Zu viel Licht, blendendes Licht oder im Privatbereich „statisches“ Außenlicht bewirken eher das Gegenteil von Sicherheit. Ein Vermeiden der Lichtverschmutzung und zeitgemäßer Umgang mit Licht in der Nacht müssen sich nicht widersprechen. Energieeffizienz Die Straßenbeleuchtung macht europaweit 1-2% des Gesamtstromverbrauchs aus, auf kommunaler Ebene aber bis zu 45% des Energiebedarfs. Die Lichtverschmutzung wird EUweit auf jährlich 5 Milliarden kWh Strom geschätzt, mit einer jährlichen Zunahme um ungefähr 6%. Die durch Lichtverschmutzung in Österreich verschwendete Energie entspricht in etwa dem Ausmaß der Atomstromimporte. Was ist also eine zeitgemäße

Beleuchtung? Eine Beleuchtung, die die Möglichkeiten der Moderne - den Komfort und die Sicherheit sicherstellt, aber die anderen Aspekte eines guten Lebens mit der Umwelt nicht aus den Augen verliert? 4 Effizienz-Aspekte für eine zeitgemäße Beleuchtung Der Siegeszug der LED begründet sich stark auf ihrer „Energieeffizienz“. Was den Einsatz von Ressourcen, Energie und Klimaschutz angeht ist die Messgröße Energieverbrauch zweifelsfrei ein zentraler erster Aspekt.

Aber neben der Energieeffizienz geht es auch um die „Umwelteffizienz“ – was kann Licht in falscher Qualität an Umweltproblemen auslösen. Die „Umweltqualität“ als zweiter Aspekt lässt sich wohl am besten an der Messgröße „(geringer) UV-/Blaulichtanteil“ festmachen. Beim dritten Aspekt „Optische Effizienz“ geht es darum, dass Licht dorthin kommt, wo es benötigt wird. Leuchten-Design (Full-cut-off bzw. gerichtete Optik), Blendschutz und Beleuchtungsrichtung (von Oben nach Unten) stellen mögliche Kriterien dar. Beim vierten Aspekt „Nutzungseffizienz“ geht um die Beleuchtungszeit und die Lichtmenge die sich durch Festlegungen als adaptives Licht (Beleuchtungsniveau, Zeitschaltung, Bewegungssteuerung) bis hin zur Abschaltung fassen lassen. Die rechtliche Situation in Europa zum Thema „Lichtverschmutzung“ ist recht heterogen, von progressiven Regelungen in Frankreich, was etwa die Schaufensterbeleuchtung angeht, über Grundsatzregelungen in Südtirol oder Slowenien, bis hin zu allgemeinen, zwischen Bund und Ländern aufgesplitterten Immissionsfestlegungen in Materienrechten mit impliziten Verweis auf (nicht alle Aspekte umfassende) Normen und Richtlinien, wie in Österreich. Die Rechtssicherheit beim Thema Licht in Österreich fehlt jedoch. Ziele dieses vorgelegten Bundes-Immissionsschutzgesetzes Licht (B-IGL) sind 1. der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen vor unzumutbar belästigendem künstlichem Licht, 2. die vorsorgliche Verringerung und Minimierung der Emission und der daraus resultierenden Immission von Licht zum Schutz menschlichen Gesundheit, 3. im Straßenverkehr die Abwehr der Gefahr durch Blendung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer, 4. die Sicherheit im Eisenbahn-, Schifffahrts- und Flugverkehr durch Vermeidung von Blendwirkungen, 5. die Einsparung von Energie und die effiziente Energieverwendung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Um eine einheitliche Regelung im Bereich der Lichtimmissionen zu ermöglichen und den Entscheidungsträger*innen Rechtssicherheit zu bieten, ersuchen die österreichischen Umweltschützer*innen den Nationalrat um Beschluss eines Bundesimmissionsschutzgesetzes (B-IGL). Auch wenn in der ab 15.10.2022 neu herausgegeben ÖNorm O1052 die Beurteilung der

Lichteinwirkungen für Menschen und Umwelt auf eine zeitgemäße normative fachliche Basis gestellt wurde, kann dies die Erlassung eines Immissionsschutzgesetzes Licht nicht ersetzen. Die ÖNorm stellt bei zentralen Fragen der Haftung und der Rechtssicherheit für Entscheidungsträger keinen ausreichenden Ersatz für eine rechtliche Regelung dar.

10.6 GZ 2023-0.373.501; Strategische Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrasturukturplan; Festlegung des Untersuchungsrahmens

Eine maßgebliche Grundlage des NIP sind die jeweiligen Flächenpotenziale des Ausbaus der Erneuerbaren. Die bisherigen Entwürfe dazu (Umweltbundesamt im Auftrag BMK) sind uns nur oberflächlich bekannt und wurden bei vorangegangenen Stellungnahmen und Diskussionen seitens der Bundesländer bereits kritisch beurteilt. Ein aktuelles Mengengerüst sowie die zugehörigen Kriterien sind uns nicht bekannt. Dies wäre jedoch nötig zur abschließenden Beurteilung des vorliegenden Dokumentes.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass parallel zum NIP im Rahmen des „Bund-Länder-Dialoges Erneuerbare“ ebenfalls die Potenziale der Bundesländer an erneuerbaren Energieträgern diskutiert werden und laut Arbeitsprogramm 2023 ein Auftrag an die Österreichische Energieagentur ergehen wird, dies abschließend zu erheben bzw. zu beurteilen. Es ist daher sicherzustellen, dass diese neuerliche Berechnung der Potenziale in den NIP-Prozess einfließen wird und doppelte Strukturen/Datengrundlagen damit vermieden werden.

Es ist entscheidend, welche Zielvorgaben für die einzelnen Bundesländer letztlich Verbindlichkeit erlangen, diese sind dann die Messlatte für die Energieraumplanungen der Bundesländer und deren „Haltbarkeit“ im Lichte der letzten UVP-G-Novelle.

- Mitberücksichtigung von HGÜ (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung):

Damit der inländische Energieverbrauch gedeckt werden kann, müssen rund 70 Prozent der Energie in Form von fossilen Rohstoffen wie Gas, Öl und Kohle, sowie elektrische Energie (bis zu 10.000 GWh) importiert werden. Nachdem die Bestrebungen in Österreich, den jährlichen Energieverbrauch drastisch zu reduzieren, nicht in ausreichendem Maße gegeben sind (mangels wirksamen

Energieeffizienzgesetzes, mangels Erneuerbaren Wärmegesetzes, mangels wirksamer sozialer und ökologisch orientierter Steuerlenkung) wird es weiterhin massive Importe von Energie benötigen, auch über das Jahr 2040 hinaus. Dabei haben sich die aktuelle als auch die vorhergehende Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bis 2030 bilanziell 100 Prozent des Stromverbrauches im Inland auf Basis Erneuerbarer Energien zu produzieren, die aktuelle Bundesregierung strebt zusätzlich die Klimaneutralität bis 2040 an. Dieses Ziel wird von den Umweltschutzverbänden jedenfalls voll unterstützt.

Gemessen am aktuellen Energieverbrauch nimmt die elektrische Energie mit rund 25 Prozent bereits eine sehr große Rolle ein. Doch wird gerade die elektrische Energie in Zukunft eine noch viel bedeutendere Rolle spielen. Es liegen Schätzungen vor, die von einer Verdoppelung bis zu einer Verdreifachung des Stromverbrauchs in den kommenden Jahrzehnten ausgehen. Der zukünftige Importbedarf an elektrischer Energie und an möglicher Substitutionsenergie für Gas wird in hohem Maße von der Bereitschaft der Bundesländer zum Ausbau erneuerbarer Energieformen abhängen. Somit stellt sich die Frage, aus welchen Ländern die erforderliche Energie in Zukunft importiert werden wird, und darauf aufbauend ist auch die Frage zu stellen, in welcher Form diese Energie importiert werden wird. Diese beiden Fragen sind insofern bereits zum jetzigen Zeitpunkt von Relevanz, weil die dafür erforderliche Infrastruktur erst errichtet werden muss. Damit die gewünschte Energiemenge, insbesondere Strom betreffend, möglichst verlustarm über große Distanzen transportiert werden kann, sollte jedenfalls auch HGÜ (Hochspannungs-Gleichstromübertragung) mitberücksichtigt werden. Wo können in Österreich entsprechende HGÜ-Knoten geschaffen werden, um die importierte Energie bestmöglich in den österreichischen 380 kV-Ring zu integrieren? Bei ausreichender Menge an importiertem Strom könnte auch die benötigte Menge an Wasserstoff im Inland produziert werden, sodass der lange, umständliche und aufwändige Transport von Wasserstoff vermieden werden könnte.

Wir empfehlen daher, HGÜ-Systeme (Leitungen, Knotenpunkte samt Umspannwerke) in die Systemgrenzen des NIP aufzunehmen.

- Ausschlussflächen:

Zu etwaigen Ausschlussflächen finden sich gegensätzliche Angaben im gegenständlichen Entwurf. So ist auf Seite 15 die Rede, dass als Untersuchungsraum

ganz Österreich ohne Ausschlussflächen festgelegt wird. Jedoch sind in der Abbildung 4 auf Seite 17, welche die Methodik beschreibt, dezidiert Ausschlussflächen genannt. Wir halten definitiv festgelegte Ausschlussfläche aus naturschutzfachlichen Gründen (Natur-, Arten- sowie Gewässerschutz) für unbedingt erforderlich, um Klima- und Biodiversitätsziele gleichermaßen erreichen zu können.

Weiters sind Überlegungen anzustellen, wie auch mögliche Synergien bei einer Verknüpfung von Netzinfrastruktur und Biodiversitätskorridoren berücksichtigt werden können. Wichtig ist aus unserer Sicht bei der strategischen Planung jedenfalls eine Vermeidung von Eingriffen in langfristig nicht wieder regenerierbare Lebensräume.

- Weitere Punkte:

Zur Tabelle 1 auf Seite 25 wird angemerkt, dass bei den Erzeugungsanlagen die Umweltauswirkungen durch „Rutschungen, Muren, Lawinen und Überflutungen“ – mit Ausnahme der Wasserkraft – nicht zu untersuchen sein sollen. Dies ist angesichts der Veränderungen durch die Klimakrise nicht mehr zu rechtfertigen. Insbesondere PV- und Windenergieanlagen im alpinen Raum sind nämlich jedenfalls potenziell davon betroffen, sodass eine verpflichtende Betrachtung aus unserer Sicht erforderlich ist.

Zur Tabelle 2 auf Seite 28 wird angemerkt, dass bei Energieübertragungsanlagen die Umweltauswirkungen durch „Geländeveränderungen, Fragmentierung, Trenn- oder Barrierewirkungen, Erosion, Verdichtung, Lockerung“ auch hinsichtlich der jeweils betroffenen Fauna zu untersuchen sind. In der Spalte „Begründung“ ist daher die mögliche Barriere für die Fauna und die Mortalität durch Kollision zu ergänzen.

Zur Tabelle 6 auf Seite 37 ist anzumerken, dass für das Schutzgut „Biologische Vielfalt, Fauna und Flora“ immer auch Veränderungen der Hydrologie (bei Betroffenheit von Feuchtlebensräumen) und zumindest Lärmimmissionen (Störungen) relevant für negative Auswirkungen sein können und zu bewerten sind.

Zu Kapitel 2.3. „Zielen des Umweltschutzes“ ist anzumerken, dass aus unserer Sicht für den Fachbereich „Biologische Vielfalt, Flora, Fauna“ zusätzlich die Ramsar Konvention, die Berner Konvention und die Vorgaben der EU zum „Restoration Law“ zu berücksichtigen sind. Für die „Gesundheit des Menschen“ ist der Themenkomplex „Elektromagnetische Felder (EMF)“ aufzunehmen und sind sowohl die nationalen als auch die internationalen Grenz- und Zielwerte anzuführen.

Zu Kapitel 2.5. „Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen“ wird angemerkt, dass die Netzentwicklungspläne der einzelnen Bundesländer ebenfalls zu berücksichtigen und abzustimmen sind.

Angeregt wird weiters, die Raumordnungsgesetze und Raumordnungsprogramme der Bundesländer mit Veröffentlichungsdatum und unter Angabe des jeweiligen Landesgesetzblattes zumindest in der Literaturliste anzuführen, um den jeweils aktuellen Planungsstand abzubilden.

10.7 Nature Restoration Law, EU Renaturierungsgesetz

Österreich befindet sich in der glücklichen Lage, als kleines Land mit einer Erstreckung vom Rand der pannonischen Tiefebene bis in hochalpine Lagen eine unglaubliche große Biodiversität zu beherbergen, was auch eine große Verantwortung zu deren Erhaltung mit sich bringt. Tatsächlich sind in Österreich jedoch mehr als 80% der FFH-geschützten Arten und Lebensräume in keinem günstigen Erhaltungszustand, nur noch 14% der Flüsse sind in einem guten ökologischen Zustand und 90% der ursprünglich vorhandenen Moorflächen wurden bereits zerstört. Darüber hinaus liegt der Flächenverbrauch mit 12 Hektar pro Tag im europäischen Spitzenfeld.

Eine Zwischenbilanz der GeoSphere Austria zeigt, dass 2023 mit sehr großer Wahrscheinlichkeit eines der fünf wärmsten Jahre in Österreichs 256-jährige Messgeschichte wird. Der September 2023 wurde aufgrund fehlender Kaltlufteinbrüche zum wärmsten der Messgeschichte Österreichs: Im Vergleich zum Klimamittel 1991-2020 war er im Tiefland um 3,2 °C wärmer und auf den Bergen um 4,2 °C.

Österreich kämpft daher mehr noch als andere EU-Mitgliedsstaaten mit der Klimakrise und der Biodiversitätskrise, zu deren Lösung mit der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (EU-Renaturierungsgesetz - Nature Restoration Law) ein rechtliches Schlüsselinstrument diskutiert wird. Ziel des geplanten Gesetzes ist die Einführung von Wiederherstellungsmaßnahmen bis 2030 für mindestens 20 % der Land- und Meeresgebiete der EU und bis 2050 für alle Ökosysteme, die wiederhergestellt werden müssen. Es werden spezifische rechtsverbindliche Ziele und Verpflichtungen für die Wiederherstellung der Natur in jedem der aufgeführten Ökosysteme – von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern bis hin zu Meeres-, Süßwasser- und städtischen Ökosystemen – festgelegt. **Die österreichischen Umweltschützer und**

Umweltanwältinnen vertreten nachdrücklich die Meinung, dass ein starkes Renaturierungsgesetz die Chance schlechthin darstellt, dass sich die von uns Menschen gestörten und zerstörten Ökosysteme erholen können. Eine intakte Natur ist unsere Lebensgrundlage: Gesunde Ökosysteme speichern Kohlenstoff und Wasser zur Abwehr der Klimakrise und Biodiversität sichert Resilienz gegenüber Hochwässern, Hitze- / Dürreperioden und ist die Grundlage langfristiger Ernährungssicherheit.

Im nächsten Trilog zum Nature Restoration Law sollen nun Abänderungen diskutiert werden, die u.a. die Wiederherstellungsverpflichtungen auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete beschränken und landwirtschaftliche Gebiete von den Wiederherstellungszielen überhaupt ausnehmen sollen. Mit diesen Abänderungen würde aus Sicht der österreichischen Umweltanwälte und Umweltanwältinnen die zentrale Zielsetzung des Gesetzesvorhabens beschädigt, der Flächenschutz marginalisiert und die Wiederherstellung intakter Ökosysteme massiv erschwert. Wir appellieren daher an Sie, sich für ein starkes EU-Renaturierungsgesetz einzusetzen, weil nur dann ein starker gesetzlicher Rahmen zur langfristigen Sicherung unserer Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen zur Verfügung steht.